BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Werner, Jakob Tobias

Der Pachter und Verpachter, wer von beiden soll den während dem jüngsten französischen Kriege erlittenen Kriegsschaden tragen? eine rechtlich-wirthschaftliche Belehrung für alle praktische Rechtsgelehrte

Gießen 1799

J.germ. 223
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552987-1
VD18 14772469-001

Der Pachter und Verpachter

wer
von beiden soll den während dem jüngsten französischen Kriege erlittenen Kriegsschaden tragen?

Eine
rechtlich-wirthschaftliche
Belehrung
für
alle praktische Rechtsgelehrte,
vorzüglich aber für
Pachter und Verpachter,
Schultheiße, Landpfarrer u. s. w.
entworfen
von

Jakob Tobias Werner.

Gießen, 1799.
in der
Stammischen Universitäts-Buchhandlung.

Wer sollte nicht lieber Pachter als Gutheigenthümer zu seyn wünschen, wenn Ungerechtigkeiten dieser Classe nicht durch weise Schiedslinien der Gerechtigkeit und der Landwirthschaft im voraus schon energisch begegnet wäre.

Unerfahrne Pachter Verpachter und Landwirthe über ihre wechselseitigen Rechts- und Wirthschaftsvortheile mit vorgeschriebener-doch bestimmter Kürze zu unterrichten, ist das Hauptziel, wornach gegenwärtige Belehrung ringt. *)

---

*) Ein Verzeichniß der vorzüglichsten älteren Schriftsteller, welche die Lehre von Kriegsschäden abgehandelt haben, findet sich bey

Selchow J. Germ. §. 240. n. 1. ed. 1787.

Unter die allerneuesten, die von Ausgleichung aller Kriegsschäden in juristischer und ökonomischer Hinsicht reden, gehören:

Winkler (K. G.) rechtl. Abhandl. von Kriegsschäden der Pächter und Miethleute, in wie weit der Grundherr zu deren Vergütung verbunden sey, mit beygefügten Rechtssprüchen und andern Beylagen erläut. Neue Aufl. 1796. gr. 8.

Bodmann (J. J.) Theoretisch practische Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind 1798. gr. 8. Er liefert Abschn. 1. §. 10. zugleich ein Verzeichniß der besten zu dieser Materie gehörigen Autoren im juristischen und ökonomischen Fach.

Der sogenannte Remiß oder Nachlaß am Pachtgeld wegen erlittenen Zufallsschäden im vertragsmäßig bestimmten, oder sonst wirthschaftlich gehoften Genuß des Pachtgegenstandes beruhet auf einer dreyfachen Grundsäule. Nemlich 1.) In der Politik, denn nach ihren Grundsätzen ist jedem Staate überhaupt schon daran gelegen, das kein brauchbares Mitglied für seine Absichten verlohren gehe, daher auch insbe-

---

Hatzfeld (F. H.) Practische Anleitung, wie die Kriegsschäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen, und die dadurch erschöpften deutschen Reichslande wieder in Aufnahme zu bringen sind 1798. 8.

Moliter (H.) Staatswirthschaftliche Beantwortung der Frage: wie können die Schulden, welche Städte und Dörfer während dem franz. Kriege gemacht haben, auf die geschwindeste und unschädlichste Art wieder getilgt werden. 1798. 8.

Desselben (—) Versuch über die Mittel den schädlichen Folgen des Geldmangels vorzubeugen. Mit besonderer Rücksicht auf diejenigen Länder, welche durch den Krieg gelitten haben. 1798. 8.

Weber (G. M.) Ueber die Repartition der Kriegsschäden in juristischer und kameralistischer Hinsicht; nebst einer kritischen Darstellung aller bisher gemachten Vorschläge. 1798. gr. 8. In der Einleitung §. 2. ist auch ein Verzeichniß der hieher gehörigen Schriftsteller, so wie im Anhang Ziffer 1. eine Recension der obengedachten Hatzfeldschen Schrift zu finden.

sondere kein Pachter ruinirt werde, wenn der Jahresertrag des Guts der zu entrichtenden Pachtsumme nicht einmal das Gegengewicht hält, oder gar noch weit geringer ist. 2.) In den Principien der Oekonomie, weil überhaupt keine Wirthschaft bestehen kann, wo der Inbegrif aller Ausgaben den Gesamtertrag aller Einnahmen hinter sich zurückläßt. 3.) In den Grundsäzzen der vaterländischen Privatrechtslehre. *)

*) Aus dem Röm. Recht gehören insbesondere dahin: L. 15. §. 2. 3. 4. 7. L. 25. §. 6. ω. Loc. Cond. Der vielen hieher gehörigen deutschen Polizey- und Kameralverordnungen und Einrichtungen nicht zu gedenken.

Nach dem Recht der Natur ist die Frage vom Erlaß des Pachtgeldes folgendermaßen zu bestimmen:

„Wenn der Pachter durch einen bestimmt versprochenen „Jahresgewinn zur Pachtung bewogen wird, so „berechtigt ihn auch der geringste Abgang an die„ser Summe zur Forderung eines billigen Nach„lasses.

„Ueberließ hingegen der Verpachter den Nutzen des Pacht„gegenstandes überhaupt, ohne sich dabey zu einer „bestimmten Größe des Gewinns verbindlich zu „machen, so kann niemals auf einen verhältniß„mäßigen Decourt am Pachtschilling gedrungen „werden, wenn gleich der Pachter nicht den gering„sten Vortheil in der Pachtung erworben haben „sollte. Denn sobald

Auf einen solchen Nachlaß am Pachtschilling ist der Pachter nur alsdann Anspruch zu machen berechtigt, wenn er zu zeigen vermag, daß durch die verheerenden Gänge der Kriegsoperationen die Ergiebigkeit des Pachtjahrs nicht einmal an die Summe des jährlichen Pachtgeldes reicht. Große und geringe nur nicht ganz unbedeutende Schäden werden mit in diese

---

1) der Verpachter dem Pachter die ungehinderte Benutzung des Pachtgegenstandes überließ, so hat er seiner vertragsmäßigen Schuldigkeit ein Genüge geleistet. Der Pachter muß nun, ohne weiters, durch vollständige Entrichtung des Pachtgeldes auch seine Verbindlichkeit erfüllen.

2) Tritt in Ansehung des Pachtcontrakts eine vollkommene Rechtsgleichheit zwischen beyden Contrahenten ein. Der Pachter kann daher in Schadensjahren keinen Remiß verlangen, weil er nach einer reichen Erndte nichts auf das Pachtgeld zulegt.

3) Gehören die Früchte zum Eigenthum des Pachters, welchem, in dieser Eigenschaft, der Zufallsschaden anheimfällt.

4) Leidet der Pachter eine gebührende Strafe seiner Unvorsichtigkeit, wenn er sich auf den möglichen Fall eines Kriegsschadens keinen Nachlaß vorbehalten hat.

Man sehe überhaupt hierüber nach: Traugott Thomasius prog. de remissione mercedis ob strilitatem de jure romano quidem, non vero de jure naturali praestanda.

Berechnung gezogen, sobald sie der Pachter durch andere Pachtvortheile nicht aufwiegen kann.

Nach wirthschaftlichen Grundsäzzen kann sich ein Pachter schon dann als Schadenfrey ansehen, wenn er den dritten oder manchmal den vierten Theil der berechneten jährlichen Guths-Ausbeute (wenn NB. das Pachtgeld entweder gerade 1/4 der gewöhnlichen Guths-Nutzung betrüge, oder der Pächter dasjenige, was an dem 1/4 des in Frage stehenden Jahres-Ertrags fehlet, durch den Gewinn zulegen könnte, den er durch Vorräthe früherer Pachtjahre machte) der Unsicherheit des Waffengetöses entzogen hat. Er kann daher keinen Nachlaß fordern, wenn ihm nach Abzug aller auf die Benuzzung des Guths und den Unterhalt der nothwendigsten Menschen und Viehs verwandten Kosten soviel reiner Gewinn übrig bleibt, daß er einen vollen Gegenwerth des Pachtquantums dadurch errungen hat.

Um auf dem Wege des Beweises nicht verlassen zu stehen, wird ein vorsichtiger Pachter über den sämmtlichen Ertrag aller Erzeugnisse und anderer Vortheile seiner Pachtung eine vollständige und gewissenhafte Berechnung für das befragte Kriegs-Schadens-Jahr führen und folgende Regeln dabey beobachten: 1.) Darf er nur den an integrirenden Guthstheilen, Früchten und andern Nuzzungen erweislich erlittenen — po-

sitiven Schaden oder das sogenannte damnum emergens, nicht aber den privativen Nachtheil oder das sogenannte lucrum cessans seinem Verpachter in Rechnung bringen, wenn dies nicht ausdrücklich ausbedungen ist. *) Denn hat der Pachter blos einen Vortheil entbehrt, worauf zur Zeit der Entstehung des Contrakts das Pachtgeld nicht berechnet ward, so gewinnt der Verpachter an der Jahres-Pension dadurch nichts, er würde aber dagegen offenbar im Hintergrund stehen, wenn er sich auch blos entbehrte Nuzzungen vom Pachter anrechnen lassen müste. 2.) Die verlohrnen in der Wirthschaft unentbehrlichen Früchte bringt der Pachter in demjenigen Preise zur Liquidation, in welchem er sie verkaufen müste. Die entbehrlichen blos zum Verkauf bestimmten Vorräthe hingegen werden nach jenem Anschlag berechnet, welchen diese Früchte zur Zeit der Errichtung des Pacht-Contrakts nach dem Marktpreise der nächsten Stadt desjenigen Polizey-Amts-Districts hatten, worin das Pachtguth liegt. Da jedoch blos entbehrter Gewinn bey Kriegsschädens Peräquationen zwischen Pachtern und Verpachtern nicht liquidirt wird, so kann der Pach-

---

*) Hat sich der Kriegsschaden an Guths-Inventarienstücken eräugnet, so muß ihn der Verpachter ersetzen, wenn er auch des Jahrespacht-Quantum übersteigt. Hat er sich im Gegentheil an bloßen Nutzungen zugetragen, so vergütet der Verpachter nicht mehr, als den Pachtschilling des Schadensjahres.

ter sich gegen den ebenerwähnten Fruchtanschlag nicht durch die Ausrede schüzzen, daß er die Früchte vortheilhafter habe anbringen können. Dahingegen kann ihm der Verpachter den während des Kriegs wirklich bezogenen größeren Gewinn zum Guthsgenuß anschlagen und verlangen, daß er ihn mit dem erlittenen Kriegsschaden eines jeden Pachtjahrs in Aufrechnung bringe.

Ein Beyspiel mag dies anschaulicher machen. Wir nehmen an, der Pächter habe durch Fouragirung rc. 70 Achtel *) Korn und 40 Achtel Weizen verlohren. Im Jahr 1786. wo der Pacht-Contract errichtet ward, galt das Achtel Korn nach dem niedrigsten Wezlarschen Marktpreis 4 fl. 10 kr., das Achtel Weizen aber 6 fl. 30 kr. (den Gulden zu 60 leichten Kreuzern gerechnet), mithin verlohr der Pachter nach dem damaligen Friedens-Preis 291 fl. 40 kr. an Korn und an Weizen 260 fl. also im Ganzen 551 fl. 40 kr. Dagegen verkaufte der Pachter, in eben dem Jahr, worin er obigen Kriegsverlust erlitt, 100 Achtel Gerste und 60 Achtel Hafer. Das Achtel Gerste galt 1786

*) Diese Benennung ist zu Wezlar und der umligenden Gegend gewöhnlich, ohne daß sie den achten Theil eines gewissen Maases anzeigen soll. Ein solches Achtel beträgt 8 Wezlarsche Mesten, mithin würde die Benennung: Achtel: für eine Meste passender seyn.

zur Zeit der Pachterrichtung im wohlfeilsten Friedens-Preis 3 fl. das Achtel Hafer aber 2 fl 20 kr. Nach dem erhöheten Kriegs-Preis *) des Jahres 1794 galt dagegen das Achtel Gerste 7 fl. 40 kr. und das Achtel Hafer 7 fl. 30 kr. mithin gewinnt der Pachter nach diesem erhöheten Kriegs-Anschlag an jedem Achtel Gerste 4 fl. 40 kr. an jedem Achtel Hafer aber 5 fl. 10 kr. Dies beträgt an 100 Achtel Gerste 466 fl. 40 kr. und an 60 Achtel Hafer — 450 fl. also belauft sich der Total-Gewinn 916 fl. 40 kr. Hätte der Pachter oben bemerkten Kriegsschaden nicht erlitten, so würde er die volle Benuzzung dieser Fruchtgattungen, worauf man zur Zeit der Pachterrichtung rechnete, also das Achtel Gerste zu 3 fl. das Achtel Hafer zu 2 fl. 20 kr. eingethan — daher für 100 Achtel Gerste und 60 Achtel Hafer 440 fl. sodann für 70 Achtel Korn und 40 Achtel Weizen, nach dem damaligen Preis 551 fl. 40 kr. mithin überhaupt 991 fl. 40 kr. Nuzzungen gezogen haben. Hievon soll er jährlich 1/3 also 330 fl. 3 1/3 kr. als Pachtgeld entrichten. Wir sehen also, daß der Pachter, gegen den wohlfeilen Fruchtpreis, zur Zeit der Pachtung, an jedem Achtel Gerste 1 fl. 40 kr. über die Hälfte nnd an jedem Achtel Hafer 1 fl. 30 kr. über 2/3 gewonnen hat. Der Pachter muß den

---

*) Ich habe nur die Wezlarschen Marktpreis-Tabellen von 1786 bis 1794 vor mir, ohnerachtet in den folgenden Kriegsjahren die Fruchtpreise höher stiegen.

durch den Krieg gemachten Gewinn zu 916 fl. 40 kr. schlagen und behält alsdann doch noch 365 fl. reinen Ueberschuß *) wovon er seinen Pachtschilling mit 330 fl. 3 1/3 kr. noch gar wohl entrichten kann, ohne den geringsten Nachlaß fordern zu dürfen, da zumal der theuere Absaz der Viktualien und anderer Guths-Nuzzungen jenen Gewinn leicht mit 2/3 oder wenigstens 1/2 erhöhet.

Die dritte Regel ist: Daß alle Vorlagen, die der Pachter aus seinem Vermögen geleistet, so wie alles andere, was derselbe noch ausser den Früchten, verlohren und hingegeben hat, vom Verpachter besonders vergüthet werden muß, gesetzt auch, daß sie den Jahres-Pachtschilling übersteigen.

Nur dasjenige Jahr, worin der Pachter Kriegsschaden erlitten, kommt bey Vergüthung seines Verlusts in Betrachtung. Denn weil nur alsdann ein Nachlaß am Pachtschilling gefordert werden darf, wenn der gesammte Jahresvortheil der Pachtung, nach allem Abzug, nicht soviel abwirft, als das Pachtquantum beträgt, so fließt hieraus, daß fouragirte Früchte vom vorigen Jahr, in deren Rücksicht das Pacht-

---

*) Wir sezzen voraus, daß alle übrige Bau- und andre Unkosten des Pachtguths wegen schon von dem Jahresertrag abgezogen sind.

geld schon erlegt, oder blos fällig ist, nicht in Rechnung gebracht werden, dagegen kann auch der Verpachter nicht auf Compensation des Kriegsverlusts mit dem Gewinn der vorigen Jahre dringen, wenn für jedes Jahr ein besonderes Pachtquantum bestimmt ist. Die Regel: daß die Fruchtbarkeit des einen Jahres mit dem Mißwachs des andern Jahres auszugleichen, und in dieser Rücksicht vorerst der Gesamtgewinn aller Pachtjahre berechnet werden müsse, ehe sich die Größe des Schadens berichtigen lasse, findet nur beym alten Römischen, heutzutage entweder gar nicht mehr, oder doch sehr selten vorkommenden Aversionalpacht Statt.

Damit bey ökonomischer Feststellung des Nachlasses am Pachtschilling weder der Pachter noch der Verpachter übervortheilt werde, so ist folgendes dabey zu beobachten: Wenn die Früchte zu einer Zeit, da sie noch vom Boden ungetrennt waren, es sey nun, daß sie erst aus der Erde herauf gegrünet, oder bereits auf dem Halm stehen, beschädigt wurden, so muß das Maas der Saamfrucht entweder durch eidliche Vorzeigung des vom Pachter geführten Wirthschafts-Manuals, beschworne Aussage und Abhörung der Sae- und Ackerleute, auch des andern darum wissenden Hausgesindes, oder durch 2 auch 3 Landwirthschaftskundige verpflichtete Personen festgesetzt werden, wenn man nun den Ertrag der nächstgelegenen Aecker, zur Zeit der Erndte, dagegen hält, so läßt sich die ver-

lohrne Garbenzahl und, nach erfolgtem Ausdreschen der Aehren, das Maas der verlohrnen Fruchtkörner mit merklicher Annäherung zur Gewisheit berechnen. Der Nachlaß wird hierauf, nach dem Marktpreise, den die verlohrnen entbehrlichen Früchte — zur Zeit der Pachterrichtung in der nächstgelegenen Stadt desselben Polizey-Amts-Distrikts, wo das Pachtguth liegt, hatten, doch mit folgenden billigen Bestimmungen ins Reine gebracht: Liegt die Stadt, welche zunächst an das Pachtguth grenzt, in einem ganz fremden Gebieth, so kann weder dem Pachter noch dem Verpachter, der dort gangbare Marktpreis, zur Zeit der Pachterrichtung, aufgedrungen werden. Liegt sie in dem nemlichen Gebieth, wozu das Pachtguth gehört, so steht sie entweder mit dem Pachtguth unter der Polizeygewalt desselben Amtssprengels, oder nicht. Im ersten Fall ist es entweder eine Stadt, dann richtet man sich nach demjenigen Marktpreis, der zur Zeit der Abschließung des Pachtcontrakts dort galt. Sind es aber mehrere jenem Pachtguth gleich nahegelegene Städte und haben einerley Marktpreis, so müssen Pachter und Verpachter diesen anerkennen. „Sollte hingegen der „mögliche Fall verschiedener Marktpreisen eintre„ten, so summirt man billig alle jene Preise zusammen, „löset sie, durch die Anzahl der dem Pachtguthe gleich „nahe gelegenen Städte, in so viel gleiche Theile auf, „und nimmt den hieraus hervorgehenden Quotient zum „Marktpreise an, denn nun kann sich weder Pachter

„über einen zu geringen, noch der Verpachter über „einen zu hohen Ansatz beschweren. Z. B. In der „Stadt A. galt das Achtel Korn, zur Zeit der Errich„tung des Pachtcontrakts, 4 fl. 10 kr.; in der Stadt B. „aber 6 fl., und in der Stadt C. 8 fl. 5 kr., so neh„men beyde Theile billig den Marktpreis zu 6 fl. 5 kr. „an." Erkennet jedoch die nächstgelegene Stadt nicht eine und dieselbe Amts-Polizeygewalt, wie das Pachtguth, so ist auch kein Theil verbunden, ihren Marktpreis anzuerkennen, es müßte denn derselbe auch „n Polizey-Amts-Distrikt, wozu das Pachtguth gehört, besonders recipirt seyn.

Ist die Erndte schon vorüber, die Früchte werden aber in Haufen oder Garben auf dem Felde beschädigt, so muß der Pachter sein über die Erndte geführtes Manual eidlich erhärten. Wenn dieses Auskunftsmittel fehlen sollte, so müssen die Schnitter und Einsammler, welche die Erndte besorgten, oder auch die Zehenderheber dieses Distrikts über die Garbenzahl der ganzen Erndte eidlich vernommen werden, damit der noch vorhandene Ueberrest von dem ganzen Ertrag abgerechnet, und so das verlohrne Quantum bestimmt werde. Die Summe des Nachlasses richtet sich hier ebenfalls nach kurz vorher erwähnten Bestimmungen. Hat die Fouragirung sich an eingescheuerten Früchten eräugnet, dann muß der Pachter die täglich eingeführte Anzahl Garben oder Haufen seiner gesammten

Fruchterndte, und die von Tag zu Tag ausgedroschnen Garben und aufgeschütteten Fruchtköner entweder selbst genau verzeichnen, oder durch seine Drescher gewissenhaft niederschreiben lassen, damit es bedürfenden Falles mit einem Eid betheuert werden könne.

Um nun den durch Fouragirung solcher bereits eingescheuerten Früchte erlittenen Kriegsschaden zu bestimmen, sondere man die ausgedroschenen von den unausgedroschenen Früchten ab. Wir wollen z. B. annehmen, daß die Erndte zu 60 Haufen hinansteige. Von diesen sind 24 Haufen ausgedroschen, nach deren Abzug, bleiben von jenen 60 Haufen 36 Haufen unausgedroschenen Getraides vor geschehener Fouragirung übrig. Ergiebt sich nun durch Nachzählen geschwohrner Personen, daß nach der Fouragirung von jenen 36 Haufen nur noch 26 unausgedroschene Haufen übrig bleiben, so sind 10 Haufen an ungedroschener Frucht fouragirt worden. Soll nun das Maas der in jenen 10 Haufen verlohren gegangenen Fruchtkörner berichtiget werden, so müssen vorher die Drescher und ihre Handlanger eidlich angeben: Wie viel aus einem der obigen 24 Haufen an Körnern erdroschen worden. Wir wollen Beyspielsweise den Haufen zu 2 Achtel 3 Meßten ansetzen, alsdann steigt der Verlust an Fruchtkörnern auf 23 3/4 Achtel. Rechnen wir das Achtel nach dem geringen Preis zur Zeit der Errichtung des Pachtkontrakts zu 4 fl. 10 kr., so beträgt der To-

tal-Verlust an 23 3/4 Achtel eine Geldsumme von 98 fl. 57 1/2 kr. jene 3/4 Achtel oder 6 Mesten zu 3 fl. 7 1/2 kr. angeschlagen. Erscheinet ein Abgang an den bereits ausgedroschenen und aufgeschütteten Frucht-Körnern, so muß man den nach der Fouragirung noch übrig gebliebenen Vorrath, von dem, was vor der Fouragirung ausgedroschen und auf den Fruchtspeicher geschüttet worden, abrechnen, um das Deficit festzusetzen. Auf größeren Gewinn lang aufgespeigerte Früchte, darf der Pachter nicht anrechnen, indem derselbe seinen unwürdigen Wuchergeist nie zur Quelle des Gewinns mit offenbarer Verkürzung des Verpachters machen kann.

Im Pacht-Contract hat sich der Verpachter verbindlich gemacht, dem Pachter die Benuzzung des Guths zu leisten. Daher kann der Pachter jeden zum Anbau des Guths und Erlangung der Früchte erforderlichen Aufwand anrechnen, weil nur der nach dessen Abzug bleibende Ueberschuß reiner Guthsgenuß ist.

In die Klasse dieses Aufwands gehört billig

1) die Saefrucht. Man schlägt sie nach dem Marktpreis, zur Zeit der Aussaat an, nicht nach dem Werth, den sie zur Zeit der Errichtung des Pachtcontrakts gehabt hätte, denn weil der Pachter davon sein ganzes Wirthschaftsgesinde, sich selbst, und sein Vieh erhalten muß,

so wird die Saatfrucht zu den unentbehr=lichen Früchten gezählet, welche, wie wir bereits oben sahen, nach dem Preise angesetzt wird, worin sie der Pachter entweder wirklich erkaufte, oder wenigstens zur Zeit der Saat hätte erkaufen müssen. *)

---

*) Nach den Grundsätzen des Röm. Rechts und zwar nach L. 15. §. 2. 7. L. C. wird für die Saamfrucht und für die Bestellung der Felder nichts vergüthet. Die Sae=Frucht= und andere Bestellungskosten werden nur um deswillen der Pachtrechnung einverleibt, weil sie unter den erforderlichen Aufwand der Guthscul=tur gehören, ohne dessen Abzug man nicht bestimmen kann, ob der Pachter gewonnen, oder verlohren, und ob er also Nachlaß zu fordern habe, oder nicht. Nur die ganz oder zum Theil verlohrne Erndte und dadurch entbehrte Pachtnutzung, kann als Kriegs=Schadensrubrik in der Remißrechnung mit aufge=führt werden, nicht aber noch die Sae=Furcht insbe=sondere, denn diese, so wie alle übrige Anbaukosten, sind kein Commodum, sondern ein bloßes Onus der Pachtung und in der nachherigen Erndte, als der vervielfältigten Sae=Frucht, die in der Nachlaß=berechnung angesetzt wird, steckt schon das Simplum der Aussaat mit inne. Wollte man sie noch besonders zum Ersatz anschlagen, so würde der Pachter mit dem Schaden seines Verpachters, einen unerlaubten Gewinn dadurch machen. Dies will aber das Gesetz nicht sagen. Wir wollen es selbst reden lassen. L. 15. §. 2. L. C. sagt: Sed et si labes facta sit, omnem-

Da die Felder selbst noch im letzten Pachtjahre bestellet, und so dem Verpachter wieder überliefert werden müssen, so wird die Saatfrucht auf jeden Fall

---

que fructum tulerit, damnum coloni non esse, ne — supra damnum seminis — mercedes agri praestare cogatur. Ulpian will damit soviel ausdrücken: Wenn ein Erdfall alle Früchte verschüttet, so soll dieser Schaden nicht den Pachter treffen, damit er hierdurch nicht genöthiget werde, — auch noch ausser dem Verlust des Saamens — das Pachtgeld zu entrichten.

Allein dies Gesetz ist entweder offenbarer Widerspruch, oder die größte Ungerechtigkeit von der Welt.

Der Schaden der Aussaat soll den Pachter allein, und also ohne Vergüthung treffen, und doch soll demselben der ganze Jahres-Pachtschilling erlassen werden.

Wir fragen hier billig: In wiefern trägt denn der Pachter in dem vom Gesetz angeregten Fall den Verlust der Saatfrucht. Das ganze Jahres-Pachtgeld wird ihm ja, wegen entbehrten Nutzungen erlassen, und in diesem Remiß steckt schon von selbst ein verschleyerter oder indirecter Ersatz des verlohrnen Saamens, weil sich die entbehrten Nutzungen, und also das Quantum remittendum gar nicht berechnen lassen, wenn man die Saat-Frucht und Bestellungskosten nicht abrechnet. — Hier sagt das Röm. Recht; daß wegen der Aussaat kein Remiß Statt finden solle. Indem es aber auf der andern Seite dem Pachter seinen ganzen Jahres-Pachtschilling nachläßt, so räumt es ja stillschweigend ein, daß auch der Remiß auf die Saatfrucht ausgedehnt werden müsse. Diese

liquidirt, gesetzt, daß der Pachter zur Zeit der Uebernahme der Pachtung, die Aussaat auf eigene Kosten nicht besorgt hätte.

---

beyden Sätze liegen im ewigen Kriege des Widerspruchs mit einander.

Will das Röm. Gesetz etwa sagen: Die Aussaat kommt gar nicht in Rechnung, und dieser Posten könne also vom Verpachter und Richter ganz durchstrichen werden, so ist dies eine große Ungerechtigkeit. —

Denn

1) ist die Aussaat wahres onus, ohne dessen Abzug sich kein reines lucrum et damnum in der Pachtung — also kein Quantum remittendum gedenken, und ökonomisch bestimmen läßt.

2) Würde der Verpachter ja weniger zu remittiren haben, als der Pachter Schaden erlitt, wenn man die Saat-Frucht und Bestellungskosten in der Pachtrechnung weglassen müßte. Der Verpachter würde damit einen Gewinn zum Nachtheil des Pachters machen.

3) Was hat denn der Pachter anders für Kosten in der Pachtung aufzuwenden, als die, welche die Aussaat und Bestellung der Felder erforderten? Sollte er sie nicht in Rechnung bringen dürfen, so wüßte er ja gar nicht anzugeben, was er gewann, oder verlohr. Das onus der Kosten müßte derselbe, der Natur der Sache so ganz entgegen, zum Gewinn schlagen, und selbst von diesen sowohl, als von seinem wahren Gewinn den Pachtschilling entrichten. Er müßte hiervon seinem eigenen Capital dem Verpachter Zinsen bezahlen,

Sollte der Pachter die Aussaat des Jahres, als er die Pachtung übernahm, um deswillen nicht in Rechnung bringen, weil sie der Verpachter aus eignem Beutel bestritt, und in der Erndte desselben Jahres einen Kriegsschaden erleiden, so würde er nicht allein die volle Nutzung davon verliehren, sondern auch im letzten Jahre dem Verpachter die Felder ganz umsonst gehörig bestellt zurücklassen, weil er zur Zeit der Pachtübernahme von der durch den Verpachter selbst besorgten Ausstellung des Pachtguths keinen Gewinn zog. Dies wäre eine augenfällige Bereicherung des Verpachters mit dem Schaden des Pachters, und die Kosten der Aussaat des ersten Pachtjahres würden sich mit jenen Ausgaben nicht vergleichen, die der Pachter im letzten Jahre zu besorgen hat, um die Felder

---

da er doch nur von der Guthsbenutzung als dem Capital des Verpachters die jährlichen Zinsen mit dem Pachtschilling zahlen soll. Wie bald würde der Pachter alsdann zum Bettelstab greifen, und das Guth verlassen müssen.

Wenn der Pachter gleichwohl sein aufgewandtes Capital der Aussaat durch des Verpachters Guth in vorigen Jahren gewann, so hat er ja desfalls auch schon den Pachtschilling erlegt; der Verpachter kann also keinen Anspruch mehr daran machen.

Im obigem Verstande genommen, läßt sich jenes Gesetz mit den Worten des Pomponius in L. 14. D. de cond. indeb. — Neminem cum alterius detrimento fieri debere locupletiorem — gar nicht vereinbaren.

dem Verpachter wieder in gehöriger Bestellung zu überliefern.

Man könnte denken: daß, wenn der Verpachter den entbehrten Genuß der von ihm selbst anfänglich besorgten Aussaat durch verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtgeld vergüthet, der Pachter am Ende der Pachtjahre das gehörig bestellte Guth seinem Verpachter nicht umsonst überliefern, und desfalls die letztere nach Ablauf der Pachtzeit besorgte Aussaat nicht in Rechnung bringen dürfe. —

Allein man bemerke folgendes: Wenn der Verpachter die Felder auf eigene Kosten besaamte, und in diesem Zustand dem Pachter übergab, so gereicht zwar die Erndte davon zu des Pachters Alleinvortheil. Indessen vergüthet doch der Verpachter den verlohrnen Nutzen nur mit dem Betrag des Jahres-Pachtschillings. Er entschädigt also nicht vollkommen auch in Rücksicht des entbehrten Gewinns (lucri cessantis). Bedenkt man dagegen, daß die letzte auf des Pachters Kosten veranstaltete Saat, nach Rücklieferung des Guths, zu des Verpachters ausschließlichem Nutzen gereicht, und dieser durch seines Pachters Aussaat nach dem Fruchtwerth am Ende der Pacht und andern vortheilhaften Umständen mehr gewinnen kann, oder wirklich gewinnt, als der Pachter mit seines Verpachters Aussaat im Kriegsschadensjahr, zu Anfang der Pacht, erwarb, da

dieser mit nichts mehr, als dem Pachtquantum, und zwar nur gewöhnlich nach dem Marktpreise zur Zeit der Pachterrichtung vergüthet; so ist es wohl offenbar, daß auch in diesem Fall der Pachter seinem Verpachter die Aussaat billig in Anrechnung bringe, um hier einer Bereicherung des Verpachters mit dem Nachtheil des Pachters vorzubeugen.

2) Gehöret auch die Verköstigung, und der Lohn aller zur Bestellung des Guths unentbehrlichen Arbeitsleute unter die Rubrique der Bau- und Bestellungskosten.

Die Kost wird dem Verpachter nach dem angerechnet, was das ökonomische Gutachten 2 oder 3 erfahrner Landwirthe, nach gehöriger Erwägung und Durchlesung der Pachtrechnung, für einen billigen Ansatz erkennet. —

Wären sie in Rücksicht des Anschlags verschiedener Meynung, so rechnet man die einzelnen Taxaten zusammen, theilet das Ganze durch die Zahl der Taxatoren, und nimmt den sich daraus ergebenden Quotient zum Maasstabe der Vergüthung.

Die Berechnung des Lohns richtet sich nach dem vom Pachter wirklich bezahlten Quantum. Zu dem Ende läßt er sich förmliche Empfangsscheine darüber ausfertigen.

Wenn die Arbeiter im Schreiben und Lesen unerfahren sind, so kann der Verpachter die Quittungen schreiben, sie von seinen Arbeitsleuten mit 3 Kreuzen bezeichnen, und sich von einem Notar, oder sonst glaubwürdigen Personen bezeugen lassen; daß dies die wahren Handzeichen der Arbeitsleute sind.

Auch kann die Zahlung, ohne alle Quittung, blos in Gegenwart 2 oder 3 unverwerflicher Zeugen, oder gar vor Gericht geschehen.

Hat der Pachter Gesinde zu andere Nebenvortheilen, als blos zu unumgänglich nöthiger Besorgung des Guths z. B. zum Brauen, Brandweinbrennen, Wein — Bier — Brandwein ausschenken, Mastung ꝛc. gehalten, so muß er den dadurch bezogenen Gewinn mit den hierauf verwandten Unterhaltungskosten ausgleichen, und nur dann kann er, was weniger daran gewonnen worden, seiner Schadensberechnung einschalten.

3) Die Landesherrschaftlichen Abgaben und zwar diejenigen, welche auf dem Guth haften, trägt der Verpachter als Guths-Eigenthümer, welche er daher dem Pachter, als Vorschuß, zu ersetzen hat. —

Haften sie auf den Früchten, so wird der Werth der Guths-Nutzungen offenbar dadurch verringert,

daher bringt sie der Pachter seinem Verpachter billig in Rechnung.

Ruhen sie auf der Person, oder sind sie gar vermischter Natur, so trägt sie der Pachter, als faktischer Pacht-Inhaber, ohne Vergüthung. — Die Größe solcher Steuern wird nach den vom Pachter vorzulegenden Quittungen oder Empfangscheinen beurtheilt.

4) Bringt der Pachter auch noch alle anderen zur gehörigen Behandlung des Guths und seiner Nuzzungen aufgewandten Kosten in Rechnung. Mehr wird ihm indessen vom Verpachter hieran nicht vergüthet, *) als was er wirklich unter dieser Rubrique bezahlt zu haben, erweislich darthun kann.

---

*) Vergüthen heißt hier nicht soviel, als wenn der Verpachter solche Kosten directe, und ausser dem Nachlaß, ersetzen müßte. Er muß sich nur gefallen lassen, daß sie mit in Rechnung kommen, und so die Summe des reinen Guthsertrags verringern, wodurch das Nachlaßquantum größer wird. Dies ist also indirekter Ersatz oben bemerkter Kosten. Hieraus entstehen die beyden natürlichen Regeln:

I. Je weniger Bestellungskosten der Pachter anrechnen kann, um desto größer ist sein Gewinn, und um desto geringer die Summe des Remisses.

5) Werden die Unterhaltungskosten des zur Bestellung des Guths unentbehrlichen Viehstandes, er sey nun als ergänzender Guthsbestandtheil anfänglich mit verpachtet worden, oder gehöre zum Eigenthum des Pachters, gleicherweise von dem freyen Guthsertrag abgerechnet. —

Hat der Pachter mehr Vieh gehalten, als er zum unentbehrlichen Gebrauch bedurfte, so konnte dies der Verpachter nicht hindern, dann er muß es gestatten; daß der Pachter das Guth auf alle mögliche und unschädliche Weise benutze, demselben also ganz passiv diesen Guthsgenuß leisten und sich, ohne Widerrede, gefallen lassen, wenn ihm der Pachter solchen durch entbehrliches Vieh errungenen Nutzen, als Guthsertrag, anschlägt.

In diesem Fall hat jedoch der Pachter jenen dadurch gemachten Gewinn, mit dem hieran erlittenen Schaden, auszugleichen, und nur das seinem Verpachter anzurechnen, was, nach angestellter Compensation oder Ausgleichung, mehr dabey verlohren, als gewonnen worden.

Der Verpachter kann um soweniger gegen diesen

---

11. Je mehr der Pachter hievon in Rechnung bringen kann, um desto kleiner wird sein Gewinn, und um desto größer das Nachlaßquantum.

Rechnungsposten etwas einwenden, indem der größere Viehstand dem Guth selbst nützt und der Pachter nicht, wie ein römischer Emphyteuta, zu ohnentgeltlichen Meliorationen des Guths verbunden ist.

6) Kann jedoch der Pachter für seine ökonomische Aufsicht nichts anrechnen.

Hat er unumgänglich nöthige Arbeiten der Guthscultur verrichtet, und man fragt: Ob er für seine Selbstbemühungen dem Verpachter etwas in Anrechnung bringen könne, so kommt es dabey auf folgende Bestimmungen an:

1) Hat der Pachter einen oder mehr Arbeitsleute dadurch wirklich entbehrt, so kann er seine Arbeit allerdings in Rechnung bringen. Denn würde der Pachter nicht selbst gearbeitet, und an seiner Stelle die Arbeiter beybehalten haben, so hätte er deren Verköstigung und Lohn vom Pachtnutzen abziehen, und also seinem Verpachter um ein desto höheres Quantum remittendum in Rechnung bringen können. Da er aber die Arbeiter nicht hielt, sondern in Bestellung der Felder selbst Hand anlegte, so kann er die dadurch ersparte Kost und Lohn nur für sich — nicht aber für seinen Verpachter gewinnen zu dessen Vortheil er ohnentgeltlich zu arbeiten nicht verbunden ist.

2) Hätte der Pachter einen, oder mehrere Arbeiter, wegen Selbstbemühung, entbehren können, sie aber demohngeachtet beybehalten, und ihnen Kost und Lohn gereicht, so ist, im Grunde, durch seine Arbeit weder für ihn, noch den Verpachter etwas gewonnen worden, daher darf er auch für eigenes Arbeiten in diesem Fall nichts anrechnen, er müßte denn erweisen können, daß er durch sein Vor- und Mitarbeiten einen oder mehrere Taglöhner früher entlassen müssen, als sonst, wenn er nicht mitarbeitete.

Wären es keine Taglöhner, sondern ständiges Hof- und Wirthschaftsgesinde, das dadurch früher müßig werden sollte, als ohne Mitarbeiten des Pachters, geschehen seyn würde, so giebt es nach schnellerer Beseitigung der Hauptgeschäfte immer noch Nebenarbeiten in jeder Wirthschaft. Das Gesinde wird also nicht ganz müßiges Futter kosten.

Wenn der Pachter durch seine Arbeit seine Knechte und Mägde, wenigstens auf einen Theil der Zeit, ganz müßig gemacht, (welcher Fall entweder gar nicht, oder wenigstens nicht leicht eintritt) und es dennoch auf dem Pachthofe gehalten haben sollte, so stiftete er durch seine Beyhülfe weder sich selbst, noch seinem Verpachter einen Vortheil. Nicht sich selbst — weil er das müßige Gesinde bis zu anderer Arbeit durch Kost und

Lohn unterhält. Nicht seinem Verpachter — indem er, seiner eigenen Arbeit ohngeachtet, ihre Verköstigung und Lohn in Pachtrechnung bringt, im Grunde also selbst weiter nichts damit verdiente; als daß er vielleicht wenigstens einem Knecht, oder einer Magd müßigere Tage zubereitete. Diese mögen ihm mit dem wärmsten Dank erkennen und er selbst mag seine unnütze Arbeit, an die sich keine wahre Ersparniß knüpfte, mit der früheren Ruhe, welche er sich dadurch verschaffte, und mit dem Bewußtseyn, compensiren; daß die Erholung nie süsser schmecke, als nach vollbrachter Arbeit.

3) Konnte der Pachter, seiner Selbstgeschäftigkeit ohnangesehen, an der sonst erforderlichen Zahl seiner Arbeiter, und also an Kost und Lohn wirklich nichts ersparen, so befinden wir uns wieder im vorigen Fall. Seine Arbeit war bloße Tändeley, geschäftiger Müßiggang, allenfalls bloße Aufsicht, wofür er nichts anrechnen kann, und wenn er durch noch soviele Schwülen der Hände den Beweis führen wollte; daß er kein Faullenzer gewesen sey. Er kann auch diese seine Arbeit als ein Mittel wider die lange Weile betrachten, und wenn er sich unter den Schönheiten des stillen Landlebens seine Zeit recht angenehm verkürzte, so liegt schon seine Bezahlung in der Natur seiner Arbeit selbst.

Die Frage: Wie beweißt der Pachter, daß er durch seine eigene Arbeit einen Taglöhner, Knecht oder Magd entbehrt habe —? hängt von der Entscheidung der Vorfrage ab: Wie viel Arbeitsleute die gehörige Bestellung des Pachtguths erforderte?

I. Entstehet diese Frage im ersten Pachtjahre; so müssen erfahrne Landwirthe nach der Lage, Größe und andern Verhältnissen des Guths die zur gehörigen Ausstellung desselben, und zur Vollbringung der Geschäfte in der gehörigen Zeit, unentbehrliche Zahl Arbeiter möglichst genau bestimmen. Wenn nun der Pachter

1) gerade diese Anzahl Arbeiter hielt, und durch eigene Beyhülfe einen oder mehrere daran wirklich entbehrte, so kann er, nach diesem Verhältniß, sich seinen Arbeitslohn ansetzen.

Unterhielt derselbe

2) mehr Arbeiter, als obige Zahl, so leistet der der Verpachter auch den Ersatz dieser Mehrheit, sobald

 a) die vom Pachter unternommene Erweiterung der Guthsnutzungen eine Vermehrung der Arbeitsleute erforderte, in welchem Fall er jedoch auch den durch sie erzielten Vortheil mit dem eben dadurch erlittenen Schaden auszugleichen hat.

Oder

b) die Arbeit früher zu Ende gedieh, als ohne diese Vermehrung geschehen seyn würde, und dabey durch zeitigere Entlassung der Arbeiter eine wirkliche Ersparniß gemacht ward. Wenn also die Arbeit z. B. mit 8 Taglöhnern in 12 Wochen erforderlicher Zeit vollbracht werden mußte, so beträgt die Total-Summe ihres Tagelohns für diesen Zeitraum 268 fl. 48 kr. In 6 Wochen erhalten sie nur 134 fl. 24 kr. Um in 6 Wochen fertig zu werden, nimmt der Pachter 16 Taglöhner an, so kostet die doppelte Zahl 16 in 6 Wochen nicht mehr und nicht weniger, als die einfache Zahl 8 in 12 vollen Wochen gekostet haben würde. In 4 Wochen erhalten 8 Tagelöhner nur 89 fl. 36 kr. Um nun die Arbeit in 4 Wochen zu beendigen, dinget der Pachter 24 Tagelöhner. Hier erfordert die dreyfache Zahl 24 in 4 Wochen keine größere Summe an Arbeitslohn und Kost, als 16 Tagelöhner in 6 Wochen, und deren 8 in 12 Wochen erfordert hätten.

Unterhielt aber

3) der Pachter weniger Arbeiter, als die geschätzte Anzahl, und hat

a) die Arbeit damit bestreiten können, so ist es sein eigener Vortheil. Wäre sie dagegen

b) liegen geblieben, oder wenigstens nicht mit Ordnung und erforderlicher Genauigkeit geschehen, so trägt der Pachter diesen Schaden, als die Wirkung seiner Nachläßigkeit.

Wird

II. die Frage: Wie viel Arbeiter die gehörige Bestellung des Pachtguths erfordern, in den folgenden Pachtjahren aufgeworfen, so kann solches das beschworne Wirthschafts-Register des Pachters selbst über die in den vorhergehenden Jahren nöthige Anzahl der Arbeiter einen Aufschluß geben.

Der Verpachter kann nicht verlangen; daß der Pachter nicht mehr Arbeiter unterhalte, als er, da er sein Guth noch selbst baute, oder als ein vorhergehender Pachter ehemals unterhielt, weil diese vielleicht die Wirthschaft nicht sehr stark trieben, der gegenwärtige Pachter aber, sie weiter ausdehnt und besser benuzt aus diesem Grund aber auch mehr Leute braucht.

Nach Berichtigung der Präjudicial-Frage: Wie groß die zur ordentlichen Bestellung des Pachtguths nöthige Arbeiterzahl seyn müsse, oder gewesen sey; treffen wir auf die Erledigung zweyer anderen, nemlich:

1) Ob an dieser Anzahl etwas — ?

und

2) Wie lange — entbehrt worden sey?

Die Stufenfolge der Beweismittel, die man zur Aufheiterung der Frage: Ob, zu bemerken hat, ist nachstehende;

Man sieht

I. auf solche Personen, die, zur Zeit der Beweisführung, das Interesse des Pachters, in keiner Rücksicht, theilen, und welche kein Verdacht der nahen Wahrscheinlichkeit trifft, daß sie mit dem Pachter einerley Interesse theilen werden. *)

Dahin gehören Feldschützen, Gemeinde-Glieder, Zehenderheber, die durch des Pachters Arbeit entbehrlich gewordene und nun verabschiedete Taglöhner selbst, und andere in jedem Betracht unverdächtige Personen, von denen man sich überzeugt hält; daß sie die Wahrheit wissen können und sagen werden. Alle müssen jedoch den Testimonial-Eid ablegen und können sich auf ihren Amts-Eid nicht berufen, sobald dieser nicht auf dergleichen Fälle besonders eingerichtet ist.

---

*) Eine blos spekulative Besorgniß der philosophischen Möglichkeit; daß solche Personen nah oder fern in das Interesse des Pachters verwickelt werden können, steht ihrer Glaubwürdigkeit und Abhörung nicht im Weg. Wenn sie auch wirklich jetzt oder zukünftig in sein Interesse treten, so vernichtet dieser Umstand doch keineswegs die Beweiskraft ihrer Aussagen; es müßte denn gezeigt werden, daß sie, zur Zeit der Beweisablegung, wenigstens in heimlicher Verbindung mit dem Pachter standen.

Sollte niemand von der ersten Stufe des Beweises ausfindig zu machen seyn, so sieht man

II. auf solche Personen, die, zur Zeit ihrer gerichtlichen Abhörung, das Interesse des Pachters zwar theilen, doch nicht in jenem Grade der Unzertrennlichkeit, wie der Pachter selbst.

Dahin werden seinen dermaligen Arbeitsleute und Gesinde, welche Kost und Lohn von ihm ziehen, gerechnet. Sie müssen ihre Aussagen beschwören.

Endlich und

III. sieht man auf die eidlich erhärtete Angabe des Pachters selbst.

Die Frage: Wie lang? wird ihre Entscheidung

a) durch die eidliche Aussage der entlassenen Arbeiter, oder

b) durch die beschworne Angabe des Pachters seines Gesindes, und seiner noch beybehaltenen Arbeitsleute, finden.

Die Feldschützen, Gemeinde-Glieder, Zehenderheber u. s. w. können zwar allenfalls sagen: Wie lang sie einen oder den andern auf den Pachtgrundstücken nicht mehr arbeiten sahen; es ist — aber weder von ihnen zu vermuthen, noch, mit Vernunft, zu fordern,

daß sie den eigentlichen Tag der Entlassung bestimmt angeben sollen. Dies vermag nur allein der Pachter, die verabschiedeten Arbeitsleute selbst und andere in Arbeit gebliebene Taglöhner und Gesinde.

Von vorausgesezter Erörterung obenstehender Fragen hängt es ab: Ob und in wie weit der Pachter seine eigene Arbeit anrechnen dürfe. —

In billiger Bestimmung der Vergüthung seiner Bemühungen richtet man sich nicht nach Versäumniß anderer Arbeiten und nach den Preisen der Lebensmittel, wie bey Taglöhnern, die ihren Unterhalt dadurch gewinnen müssen.

Denn der Pachter wäre ohnehin nicht müßig geblieben. Er versäumt auch durch ökonomische Arbeiten auf seinem Guth nie etwas, weil er immer in seinen Nutzen hineinwirkt; er mag bald diese, bald jene zur Pachtung gehörige Verrichtung besorgen.

Seine eigene Nahrung kann der Pachter nie von den Nutzungen des Guths abrechnen, weil er als Zwek der Pachtung, von dem reinen Gewinn derselben leben muß; wohl aber die Unterhaltung aller Arbeiter und des Gesindes, denn diese sind Mittel zum Zweck der Nuzzungen und der Pachter darf alle diejenigen Mittel seinem Verpachter in Rechnung bringen, die er, zum

Zweck seines Gewinns, in Thätigkeit zu setzen hatte.

Die Kost schlägt er in dem Preis an, wie er sie selbst in seiner Wirthschaft verzehrt. Denn gerade, damit ihn die Verköstigung des Gesindes nicht sehr theuer zu stehen komme, ernährt er es von den Erzeugnissen seiner Pachtung.

Fand er es etwa, unter gewissen Umständen, vortheilhafter, dem Gesinde Kostgeld zu reichen, so setzt er dessen wahres Quantum an.

In Rücksicht des auf dem Guth befindlichen Viehstandes fragt es sich:

A) Wie verhält sich der Verpachter zum Pachter wegen des geplünderten
und
B) wegen des auf Kosten des Pachters vor der Wegtreibung geretteten Viehs?

Zu A. Gehöret das Vieh

I. zum Guths-Inventar (hier ist es gleichgültig, ob es zur Behandlung des Guths unentbehrlich, oder entbehrlich war), so ward es

1) entweder angeschlagen,
oder
2) dies ist nicht geschehen.

Zu 1) Entweder

a) in der Absicht, um einen Theil des ganzen Werths der Pachtung zu bilden. (taxationis causa.)

oder

b) um für den angesetzten Preis dem Pachter das Guths-Vieh eigenthümlich zu überlassen. (venditionis causa.)

Zu a) Dies geht, als ergänzendes Guthsstück, natürlicherweise dem Verpachter, als Eigenthümer, verlohren. Soll ihm der Pachter die entbehrten Nutzungen desselben nicht in Rechnung bringen, so muß der Mangel des verlohrnen Viehes, bald möglichst vom Verpachter wieder ersetzt werden.

Zu b) Dies ist der sogenannte Contractus socidae. Hier geht der Viehstand, in Rücksicht des Eigenthums, dem Pachter allein zu Grund. Sein Verpachter ist also zur schleunigsten Redintegration der verlohrnen Stücke Vieh nicht verbunden. Weil aber der Viehstand zwar vorzüglich dem Pachter wegen seiner Nutzungen, nicht weniger aber auch dem Guth selbst Vortheile gewähret, so trägt der Pachter, bey künftiger Rücklieferung, billig 2/3, und der Verpachter 1/3 des Schadens.

Auch bey entbehrlichem oder solchem Vieh, welches der Pachter anderer, als unmittelbar in die

Cultur des Güths einschlagender Vortheile wegen unterhält. Z. B. Pferden, Kühen, Schaafen, Schweinen, Ziegen, Mastvieh, Eseln ꝛc. muß der Verpachter 1/3 des Schadens auf sich nehmen, sobald dessen Unterhaltung auch dem Guth selbst nützlich war. —

Wenn das Pachtverzeichniß jenes entbehrliche Vieh, als Guthstheil, in sich schloß, und in dieser Eigenschaft, durch Ueberlieferung, an den Pachter käm, so ist der Verpachter zum bald möglichsten Ersatz des Abgangs, oder Vergüthung des entbehrten Nutzens verpflichtet, ohne sich dagegen mit der Einrede der Entbehrlichkeit schützen zu können.

Auch den Verlust des Federviehs z. B. der Hühner, Tauben, Gänse, Endten ꝛc. muß der Verpachter, sobald als möglich durch anderes ersetzen, oder den entbehrten Nutzen vergüthen, wenn jenes Geflügel, als Bestandtheil der Pachtung, im Guths-Inventar verzeichnet, und entweder gar nicht, oder blos taxweise angeschlagen ist.

Wenn das Federvieh im Pachtregister sich nicht verzeichnet findet, so ersetzt der Verpachter dessen Abgang in natura zwar nicht. Billig muß er jedoch, wenn es gleichwohl verkaufsweise angeschlagen wäre, oder zum Eigenthum des Pachters ursprünglich gehört hätte, 1/3 des Schadens daran übernehmen, wenn

die Anzahl desselben von solcher Beträchtlichkeit ist, daß das Guth durch dessen Mist einen merklichen Vortheil erhält. Dies ist der Fall bey dem Dünger der Hühner und Tauben, nicht aber bey Gänsen, weil ihr Mist jederzeit für sehr schädlich gehalten wird.

Daß der Pachter den Mist des Federviehes zum Düngen wirklich benutzt habe, ist derselbe zu beweisen nicht schuldig. Denn eine vernünftige Vermuthung setzt in ihm einen fleißigen und sorgfältigen Oekonom voraus, der nichts ohnbenutzt verderben läßt, was ihm wirklich nutzen kann.

Zu 2) Wäre der Viehstand, ohne einen besonderen Anschlag, im Guths-Inventar verzeichnet, so trifft der Verlust desselben den Verpachter, als Eigenthümer, allein, mit der Verbindlichkeit, für die schnelleste Ergänzung desselben zu sorgen, oder den entbehrten Nutzen zu vergüthen.

Wenn aber das Vieh

II. zum ursprünglichen freyen Eigenthum des Pachters gehöret, ohne dem Inventar einverleibt zu seyn. Z. B. Der Pachter hat es erkauft, eingetauscht, aufgezogen 2c.

so ist es

a) entweder entbehrlich

oder

b) zur Bestellung des Guths unentbehrlich,

Zu a) Der Pachter kann nicht fordern, daß der Verpachter den Abgang schnell ersetze, oder, bey dessen Entstehung, den mittlerweile entbehrten Nutzen vergüthe. In diesem Betracht muß er den Schaden allein tragen. Wenn jedoch dies entbehrliche Vieh auch dem Guth nutzte, so trägt der Verpachter auch hieran den Schaden billig mit 1/3, der Pachter hingegen mit 2/3.

Doch ersetzt der Verpachter in diesem Fall höchstens nicht mehr, als das Jahres-Pachtgeld beträgt, indem der Pachter dies verlohrne entbehrliche Vieh nur als Nutzung, nicht aber, als Guthsstück, ansehen kann.

Zu b) Auch hier trägt der Pachter, als Eigenthümer, den Schaden in sofern ganz allein; daß nemlich der Verpachter nicht verbunden ist, den Abgang in natura möglichst schnell wieder zu ergänzen, oder den einstweilen entbehrten Nutzen zu vergüthen. Sobald aber das verlohrene Vieh nicht ausschließlich dem Pachter, sondern auch dem Guth nutzt, so wäre der Werth des verlohrnen Viehes billig auch hier dem Verpachter mit 1/3, und dem Pachter mit 2/3 zuzutheilen.

Diesen dritten Theil muß der Verpachter ganz vergüthen, wenn er auch den Jahres-Pachtschilling übersteigt, weil der Abgang des unentbehrlichen Viehes nicht als verlohrne bloße Guthsnuzzungen, sondern selbst als Bestandtheil der Pachtung anzusehen ist, welchem der Verpachter zwar nicht activ — sobald das Pacht-Inventar nichts davon erwähnt, wohl aber passiv dadurch zu leisten hat, daß er sein Drittel eben so, wie der Pachter seine zwey Drittel, ganz vollständig in seinem Vermögen entbehren muß. Ohne daß der Verpachter die wahren Guthsstücke im Ganzen, oder wenigstens seine vollständige Ratam hieran, frey von allem Abzug, leistet, ist es dem Pachter ohnmöglich, das vollständige Pachtquantum zu entrichten, der Verpachter muß vorher nach dem Grade seiner Obliegenheit ihm einen vollständigen Nutzen verschafft haben.

Der entbehrte Gewinn *) des verlohrnen Viehs z. B. Milch, Butter, Käse, Kälber, Eyer ꝛc. wird, nicht vergüthet. Nur muß der Verpachter, da, wo es seine Pflicht erheischt, den Viehstand bald wieder vollzählig machen.

In landwirthschaftlicher Abschätzung der verlohrnen Stücke Vieh siehet man

---

*) Non id, quod sua interest, conductor consequitur. L. 15. §. 7. L. C.

1) auf den etwa geschehenen Anschlag des Pacht=Inventars, wie derselbe vielleicht zum Maasstabe des Werths aller auf dem Pachtguth befindlichen und von der Vergüthung nicht ausgenommenen Vermögensstücke, angenommen worden.

Wäre aber

2) auf diesem Wege keine Erläuterung zu finden, so wird

a) das zur Bestellung des Guths unentbehrliche Vieh, nach jenem Werth liquidirt, worin es der Pachter wieder anschaffen mußte. Denn nicht blos den Preis welchen das Vieh, nach seinen Eigenschaften, zur Zeit der Pachterrichtung hatte, sondern auch dasjenige vermißt der Pachter in seinen Nutzungen, was derselbe, gegen den Werth jener Zeit, zum neuen Ankauf mehr aufzulegen genöthiget ist.

b) Das entbehrliche Vieh hingegen wird, als bloße Nutzung, nach dem Werth zur Zeit der Abschließung des Pachtcontrakts vergüthet.

Wäre der Pachtschilling gar nicht auf die relative Größe dieses Theils des Viehstandes berechnet, so kann zwar, in Rücksicht desselben, kein Remiß gefordert werden. Doch muß der Verpachter, wegen des Vortheils, den auch das entbehrliche Vieh dem

Guth stiftet, seinen namhaften Schadensantheil tragen.

Die Anzahl und Eigenschaft des Viehes wird entweder durch das beschworne Wirthschafts-Verzeichniß, *) oder durch eidliche Abhörung der Hirten und des übrigen Gesindes, in Ermangelung besserer Beweise, an's Licht gestellt.

Bey Festsetzung der Eigenschaft darf wirklich ausgemästetes, und nur noch in der Mastung begriffenes Vieh nicht mit einander verwechselt werden.

Zu B. In Rücksicht der Frage: Wie es mit den für die Erhaltung des Viehs aufgegangenen Rettungskosten zu halten sey, hat man zwey Fälle von einander zu trennen. **) Nemlich:

---

*) Die Beweiskraft des Pacht-Inventars über Anzahl und Eigenschaft des Viehstandes reichet nur auf die Zeit der übernommenen Pachtung und im Contractu socidae läßt sich daraus bestimmen, wie es mit Rücklieferung des Viehs, nach Ablauf der Pachtzeit zu halten ist. Ueber die mittlerweile vorgefallenen Veränderungen in der Pachteinrichtung aber kann es, als Beweismittel, mit Recht nicht angeführt werden.

**) Die Vorfrage: Muß der Pachter das Vieh, es gehöre zu seinem, oder des Verpachters Eigenthum, retten

1) Der Pachter ließ das Vieh auf eigene Kosten vom Guth weg, und anderwärts in Sicherheit bringen.

2) Er behielt es auf dem Guth, befreyete es aber vor der Plünderung und Wegführung durch ein Lösegeld.

Zu 1) Dieß muß geschehen:

a) Aus gerechter Besorgniß der Annäherung der Kriegsgefahr, nicht aus eitelem Schrecken, weil der Pachter etwa ein Feigling ist, oder weil ihn Spaßvögel und Lügner zum Repositorium der Kinder ihrer Laune mißbraucht haben. Und

b) noch zu rechter Zeit.

Zu 2) Wenn

a) der Pachter das zum Eigenthum des Verpachters gehörige Vieh durch ein Lösegeld der Plünderung entzog, so muß ihm der Verpachter, dies als Vorlage, ganz ersetzen.

---

und die Rettungskosten, als eine Folge dieser Verbindlichkeit, allein tragen? ist verneinend zu entscheiden. L. 13. §. 7. L. C. ist ein bloßes sogenanntes Permissiv-Gesetz, hat aber keine obligatorische Kraft.

Der Verpachter kann die Verbindlichkeit dieser Vergüthung dem Pachter zu 2/3 aus dem Grund nicht aufbürden, weil derselbe den größeren Nutzen in der Pachtung davon ziehe; dann eben des Nutzens wegen, den ihm des Verpachters Vieh gewähret, entrichtet er ja den Jahres-Pachtschilling, der Verpachter muß ihm also die Benutzung desselben ganz frey schaffen.

Gehöret aber

b) der gerettete Viehstand zum Eigenthum des Pachters, so war derselbe

α) entweder zum Guthsbau unentbehrlich, oder

β) er war, in dieser Beziehung, entbehrlich.

Zu α) Hier ist das Vieh, als Guthsstück, zu betrachten, ohne welches kein Nutzen aus der Pachtung zu ziehen ist. Der Verpachter muß daher 1/3 der Rettungskosten, abzugfrey, übernehmen; ohne Rücksicht; ob dieses Drittel den Jahres-Pachtschilling übersteige, oder nicht.

Zu β) Nützt des Pachters entbehrliches Vieh-Eigenthum

αα) zugleich dem Guth, so übernimmt der Verpachter ebenwohl 1/3 der Redemtionskosten, jedoch steht derselbe für mehr nicht,

als das Pachtgeld des Rettungs-Jahres beträgt.

Wenn aber

ββ) dem Pachtguth gar kein Vortheil dadurch zuwüchse, alsdann fällt das ganze Lösegeld dem Pachter allein zur Last.

Sollte das Vieh am Ort der Sicherheit, wohin es der Pachter bringen ließ, oder nach bezahltem Lösegeld, dennoch geplündert werden, *) so kann der Pachter, wenn gleich die Rettungskosten fruchtlos waren, sie demohngeachtet, ganz oder theilweise, vom Verpachter einfordern, sufficit enim: utilitatem *semel* promotam esse. **)

In allen den Fällen, wo der Verpachter 1/3 der Vieh-Rettungskosten zu bestreiten hat, kann ihn nie der Einwand schützen; daß sein Antheil vielleicht die im Schadensjahr bezogene Nutzung des geretteten Vie-

*) Dieser Fall tritt sehr leicht ein, wenn der Pachter einer streifenden Parthie das Lösegeld bezahlt hat, und nun eine andere kommt, welche derselbe abermal mit Geld abspeisen, oder die Plünderung dulden muß.

**) L. 10. §. 1. de N. G. L. 17. in pr. de I. R. V. L. 56. §. 4. Mand. vel contr. L. 4. C. ibid.

hes übersteige und er nur, nach Verhältniß derselben, zu contribuiren habe, denn durch die aufgewandten Rettungskosten, ward nicht allein die jährliche Benuzzung, sondern auch der Werth des Viehstandes der Plünderung entnommen.

Die Frage: Ob und in wie weit den Verpachter die Plünderung oder Zerstörung des Schif und Geschirrs treffe? glauben wir folgendermaßen erörtern zu müssen:

Das Schif und Geschirr gehöret

A. entweder zum Guths-Inventar,

oder

B. zum ursprünglichen Eigenthum des Pachters.

Zu A. Hier ist es

I. entweder angeschlagen,

oder

II. dies ist nicht geschehen.

Zu I. Entweder

a) Taxweise,

oder

b) Verkaufsweise.

Zu a) Dies wird im Zweifel vermuthet. Der Verpachter muß, als Eigenthümer, den Abgang bald möglichst wieder ersetzen, oder den entbehrten Nutzen

vergüthen. Es ist auch hier einerley, ob das Schif und Geschirr zur Cultur absolut, oder nur unter gewissen Beziehungen, entbehrlich, oder unentbehrlich, — ob es mittelbar oder unmittelbar zur Bestellung, oder blos zur Erndte dienet.

Zu b) Dient das Geschirr

aa) unmittelbar zum Anbau des Guths z. B. Pflüge, Eggen, Rechen, Grabschaufeln oder Spaten, Schüppen, Hacken, Karste ꝛc., so wird das Guth durch dessen Gebrauch entweder erst meliorirt, wenn es noch wüste lag, oder in der Melioration erhalten, wenn es schon angebauet war. Diese Instrumente nützen dem Guth eben so, wie der Mist des Viehstandes, ja rücksichtlich noch mehr, weil ein Grundstück wohl einmal ohne Dung, nie aber ohne Umarbeitung Früchte tragen kann. Wenn also gleichwohl der Pachter in diesem Fall Eigenthümer des Schif und Geschirrs ist, so bleibt es doch der Billigkeit gemäß, daß der Verpachter 1/3 des Schadens daran vollständig übernehme, da solche Werkzeuge eben so wohl unentbehrliche Guthsstücke sind, als das Vieh, welches zur Cultur nothwendig erfordert wird.

Bedienet sich der Pachter dieses Geschirrs

bb)

bb) blos zur Erndte. Dahin gehören z. B. Sensen, Sicheln, Heugabeln rc., so nützt es dem Guth selbst nichts, und von dieser Seite ist daher der Verpachter keineswegs schuldig, einen Theil des hieran erlittenen Verlusts zu tragen. Es kommt vielmehr darauf an; ob es

α) ganz unentbehrlich war, z. B. kurz vor der Erndte, oder während derselben. Oder

β) ob es sich gut entbehren ließ, z. B. nach vollzogener Erndte.

Zu α) Hier mußte der Pachter dies Geschirr zu seinen Pachtbedürfnissen nothwendig zurückbehalten, wenn er das Guth mit Ordnung und Nutzen verwalten wollte. Es ist daher um so billiger, daß er die Zerstöhrung oder Plünderung dieses Geschirrs dem Verpachter mit anrechne, (S. 49) weil er es, wegen Unentbehrlichkeit in der Wirthschaft nicht flüchten konnte, und also mit zum Interesse und Vortheil des Verpachters, um ihm seinen Pachtschilling dadurch gewinnen zu können, zurückbehalten mußte. Ohne diese Anrechnung würde der Pachter allein den Schaden, der Verpachter hingegen allein den ganzen Nutzen davon tragen.

Zu β) Hier, wo diese Werkzeuge, weder zur gehörigen Guths-Verwaltung, noch zum Interesse des

Verpachters zurückbehalten werden mußten, hieng es zwar von der Wahlfreyheit des Pachters in unbeschränkter Verwaltung seines Eigenthums ab; ob er das Geschirr flüchten oder zurückbehalten, und der Gefahr der Zerstöhrung und Plünderung dadurch Preis geben wollte. Allein da der aus der unbestrickten Verfügung über sein Eigenthum entspringende Vortheil nur dem Pachter angehöret, so trifft diesen auch der Schaden allein, wenn die freye Disposition über sein Eigenthum nachtheilige Folgen über dasselbe verbreitete. Er kann contra tertium, wozu hier der Verpachter gehöret, keinen Entschädigungs-Anspruch desfalls weder auf das Ganze, noch irgend einen Theil desselben begründen, sonst würde die offenbare Inconsequenz daraus hervorgehen, daß der Pachter nicht frey über seine Sachen disponiren und also der Verpachter, um sich vor dem künftigen Ersatz zu decken, ihn zur Rettung seines Eigenthums von rechtswegen nöthigen könne, da es doch nur freywillige Cautel für den Pachter ist, seine Sachen zu flüchten, um dadurch einen Schaden zu verhüten, den ihm niemand ersetzt.

Dienet das Geschirr

cc) zur Cultur und Erndte zugleich. Z. B. Hacken, Karste, Rechen, so gehet es, aus den sub aa)

angeführten Gründen, dem Verpachter billig mit 1/3 verlohren.

Wird es endlich

dd) nur mittelbar zur Bestellung des Guths gebraucht, z. B. das Zuggeschirr der Pferde und Stiere, so muß auch hieran der Verpachter sein vollständiges 1/3 vergüthen, denn da, ohne dasselbe, die zum Guthsbau unmittelbar dienenden Instrumente der Pflüge, Eggen ꝛc. nach der gewöhnlichen Art des Feldbaus nicht gebraucht werden können, so leistet Geschirr dieser Gattung in entfernterem Verstande gerade dasjenige, was der Pflug und die Egge im näheren zum Vortheil der Pachtgrundstücke leisten. Jedoch kann der Verpachter billig fordern; daß ihm der Pachter den durch dieses Geschirr gezogenen Profit mit 1/3 zu guth schreibe, sobald er 1/3 des Verlusts tragen soll.

Zu II. In diesem Fall gehet das Schif und Geschirr dem Verpachter, als Eigenthümer, allein zu Grund. Er muß den Abgang, so bald es nur möglich ist, dem Pachter auf das Guth schaffen, oder den mittlerweile vermißten Nutzen ersetzen. Es ist dabey gleichviel, ob das entgangene Geschirr unmittelbar, oder mittelbar zur Cultur,

zur Erndte, oder zu beyden zugleich gehörte, und ob es unentbehrlich, oder entbehrlich war.

Zu B. Hier gilt gerade das Nemliche, was oben im Fall b) gesagt ward, wobey ich noch bemerke; daß diejenigen Werkzeuge, welche eigentlich zum Guthsbau, und nicht einzig und allein zur Erndte, so wie diejenigen Instrumente, welche zum Anbau und zur Erndte zugleich dienten, immer dem Verpachter verhältnißmäßig angerechnet werden, gesetzt, daß sie zur Zeit ihrer Zerstöhrung oder Plünderung in der Pachtung ganz entbehrlich waren, denn der durch sie geschaffte Nutzen steckt noch bleibend im Guth.

Ich sagte oben S. 49 im Fall α), daß die blos zur Erndte bestimmten Werkzeuge, dem Verpachter in so weit angerechnet werden dürfen, in wie weit sie zur Erzielung seines eigenen Interesse auf dem Pachtguth unentbehrlich waren und nicht geflüchtet werden konnten. Instrumente dieser Art wirken aber auf keine andere Weise in das Interesse des Verpachters hinein, als daß sie den Pachter in den Stand setzen helfen, des Jahres-Pachtgeld entrichten zu können, auf der andern Seite aber verschaffen sie dem Pachter seinen Jahresgewinn. Wenn wir nun annehmen; daß der an diesem Geschirr erlittene Schaden 200 fl. betrage, daß der Verpachter jährlich 800 fl. Pachtschilling erhält,

und daß der Pachter dadurch 1600 fl. am Jahresertrag wirklich gewonnen hat, oder, nach ökonomischer Abschätzung, hätte erwerben können, *) so vergüthet der Verpachter mit dem Jahres-Pachtschilling 66 2/3 fl. Der Pachter hingegen trägt 133 1/3 fl. an jenem Schaden.

Es läßt sich noch die Frage aufwerfen: Ob die Kosten, die der Pachter zum Ankauf des erforderlichen Schif und Geschirres verwandte, gleich der Saamfrucht, dem Arbeitslohn ꝛc. vom freyen Guthsertrag, zur Bestimmung der Summe des Remisses, abgezogen werden dürfen?

---

*) Er muß allerdings mit dem Jahresertrag, den er, mit Hülfe der verlohrnen Instrumente, hätte einerndten und erwerben können, seinen Antheil des Verlusts tragen. Denn wenn er gleichwohl nichts erworben hat, so ersetzt ihm der Verpachter mit dem Pachtschilling, als dem Aequivalent der verlohrnen Nutzungen, seinen Schaden. Es ist daher so anzusehen; als wenn er seine Jahres-Nutzungen wirklich bezogen hätte. Würde man den Pachter, nach Verhältniß des Gewinns den er hätte beziehen können, zu Ausgleichung seines Schadens-Antheils hier nicht herbeyziehen, so trüge ja der Verpachter allein den Verlust, und aller Gewinn neigte sich alsdann zur Seite des Pachters.

Ich löse sie durch folgende Unterschiede auf:

I. Waren die Früchte fouragirt, das Schif und Geschirr hingegen von der Zerstöhrung oder Plünderung befreyet geblieben, und also noch unbeschädigt vorhanden, alsdann ist

a) entweder die Rede von dem Ankaufswerth, oder

b) von den Reparatur- oder Ausbesserungskosten, die auf das Schif und Geschirr verwandt wurden.

Zu a) Dieser wird nicht vom freyen Guthsertrag abgezogen. Er ist zwar ein Mittel zur Guthscultur, eben so, wie die Saatfrucht und der Arbeitslohn, aber an sich doch ein lebloses Mittel zur Bestellung des Pachtguths, weil das Geschirr nicht durch den Ankaufswerth, sondern erst durch den wirklichen Gebrauch die Cultur der Felder bewerkstelliget. Verringert gleichwohl der Ankaufswerth die Pachtnutzungen des Jahres, worin der Pachter sich das Schif und Geschirr anschaffte, so hat er doch in dem erworbenen Eigenthum dieser Instrumente verbunden mit dem Recht ihres freyen Gebrauchs ein volles Aequivalent des darauf verwandten Kaufgeldes. Ja, wenn man den Satz aufstellen wollte; daß der Ankaufswerth des noch unversehrt gebliebenen Geschirres dem Verpachter, um das Re-

missions-Quantum zu bestimmen, in Rechnung gebracht werden dürfe, so würde hieraus die unschickliche Folge fließen, daß der Verpachter, pro rata des Pachtgeldes, verpflichtet sey, dem Pachter das ausschließliche Eigenthum des Schif und Geschirres auf eigene Kosten mit anzuschaffen.

Zu b) Werden die Instrumente wirklich zum gehörigen Anbau und Bestellung der Grundstücke gebraucht, dann sind sie ein thätiges Mittel zur Cultur eben so, wie die Sae-Frucht und Arbeit. Nützen sie sich durch ihren zweckmäßigen Gebrauch ab und bedürfen einer Ausbesserung, so können die Reparaturkosten, als Aufwand zur Erzielung des Guths-Anbaues, entweder zum Pachtgeld geschlagen, oder von dem freyen Gewinn des Jahres abgerechnet werden; denn die Arbeit und der Gebrauch aller dazu erforderlichen Werkzeuge stehen mit einander in correlativen Verhältnissen. Wenn daher die Arbeit selbst in Abrechnung von dem Nutzen des Pachtjahres kommt, so muß man ein Gleiches von dem Gebrauch, und der dadurch veranlaßten Consumtion und Reparatur des unentbehrlichen Geschirres behaupten.

II. Wenn das Schif und Geschirr durch Plünderung entkam, oder eine völlige Zer-

stöhrung erlitt, so ist dieser Verlust, als Kriegsschaden an den Pachters Eigenthumsstücken, zu betrachten.

Schafft sich der Verpachter wieder neues an, so läßt sich nur der Ankaufswerth des neuen — nicht aber der Werth des geplünderten oder zerstöhrten Geschirres, als Kriegsverlust, und rücksichtlicher Gegenstand der Liquidation ansehen, denn der Kaufschilling, welchen der Pachter zur Anschaffung des neuen Geschirres verwandte, ist ein Surrogat des am geplünderten oder zerstöhrten verlohrnen Werths und der Verpachter ist schuldig, diesen an des Pachters Eigenthumsstücken erfolgten Kriegsschaden, nach Verhältniß des Nutzens, welchen er an seinem Guth, oder Jahres-Pachtgeld durch das verlohrne Eigenthum des Pachters einerndtete, zu vergüten.

Wenn der Pachter in der Jagd Kriegsschaden erlitten hat, so ist diese Angelegenheit folgenderweise zu berichtigen:

Die Jagd ward

I. entweder zu einem bestimmten Jahreswerth im Pachtverzeichniß angeschlagen,

oder

II. dies ist nicht geschehen.

Zu I. Entweder

a) restrictiv. Z. B. Die Jagd erträgt jährlich prácis — oder wenigstens 200 fl.

Oder

b) blos demonstrativ. Z. B. Es lassen sich jährlich etwa 200 fl. durch die Jagd gewinnen.

Zu a) Für diesen Ansatz muß der Verpachter, auf jeden Fall, mit dem ganzen Pachtgeld haften, denn es ist anzunehmen, daß dieses auf dem versprochenen Nutzen berechnet worden. Wird der ganze Jahres-Pachtschilling erlassen, so ist der Pachter schon vollkommen entschädigt, und das was am versprochenen Nutzen vielleicht noch abgehet, braucht der Verpachter weder aus eigenen Mitteln auf das erlassene Pachtgeld zu legen, noch an dem Pachtgelde der folgenden Jahre sich abziehen zu lassen, denn eben wegen des versprochenen, aber nicht vollkommen bezogenen Jagdnutzens, wird ja, nach erfolgtem Remiß, nichts weiter an den Verpachter nachgezahlt.

Die Jagd gehöret zwar in gegenwärtigem Fall unter die ausdrücklich verzeichneten Pachtstücke, daraus folgt aber weiter nichts; als daß der Verpachter die Jagd überhaupt auf eigene Kosten, wenn diese gleich den Jahres-Pachtschilling übersteigen, in brauchbaren Stand herstellen, oder, so lang er dies nicht kann,

das darauf berechnete Pachtgeld verhältnißmäßig verringern muß. Für die versprochenen jährlichen Nutzungen aber stehet er präcis nur mit dem Pachtschilling, ohne dasjenige aus eigenem Beutel noch aufzulegen, was durch die Erlassung des Pachtgeldes an der zwar versprochenen, aber nicht bezogenen Jagd-Nutzung noch nicht vergüthet seyn sollte.

Zu b) Auf dies demonstrative Quantum war

aa) entweder der Jahres-Pachtschilling ausdrücklich berechnet,

oder

bb) man hatte ihn nicht darauf berechnet.

Zu aa) Auch für diesen, wenn gleich demonstrativen Werth, bleibt der Pachter mit dem Pachtgeld des Jahres verantwortlich.

Zu bb) Hier kann der Verpachter für jenen blos demonstrativen Jahres-Nutzen nicht in gesetzlichen Anspruch gezogen werden.

Der Pachter aber muß, um die Größe seines Verlusts zu bestimmen, die Anzahl und Eigenschaft der verlohrnen Stücke Wildprets entweder durch eidliche Angabe der Jäger, Förster, Waldschützen ꝛc. genau bestimmen lassen, oder, wenn auf diesem Wege nichts zu erhalten seyn sollte, so muß man sich durch

unpartheyische und gehörig beeidigte Jagdverständige, nach gründlicher Untersuchung aller Localverhältnisse, genau darüber belehren lassen: Wie hoch sich, bey forstmäßiger Behandlung, der jährliche Ertrag der Jagd belaufen könne. Hiervon rechnet man alsdann den Ertrag des Kriegsschadens-Jahres ab, um die Größe des Verlusts zu berichtigen.

Zu II. Das ebengesagte gilt auch von dem Fall, wenn die Jagd im Pacht-Inventar nicht zu einem gewissen Jahreswerth angeschlagen worden. *).

Die Frage: In welchem Werth das verlohrne Wild anzuschlagen sey? wäre nachstehender Art wohl am billigsten zu bestimmen:

Das Wildpret ward

A. entweder weggeschossen,

oder

B. durch Kriegsgetümmel verscheucht.

---

*) Die Jagd mag im Pacht-Inventar, als Guthsstück, verzeichnet seyn, oder nicht, so muß der Verpachter diese, so wie die ganze Pachtung, auf eigene Kosten, dem Pachter in brauchbaren Stand wiederherstellen. Hat der Pachter selbst dafür gesorgt, so bringt er die darauf verwandte Summe, als Vorschuß, in Rechnung. —

Zu A. Dies erfolgte

I. entweder auf Requisition, oder

II. ohne Requisition.

Zu I. Entweder

a) zum Behuf der Einquartierung auf dem Pachtguth, oder

b) zur Lieferung an andere Orte, z. B. für die in der Stadt errichtete Tafeln der Officiers.

Zu a) War das Wild

aa) von des Pachters eigener Jagd, so wird es dem Verpachter in dem Preise angesetzt, nach welchem es der Pachter in seiner eigenen Landwirthschafts-Consumtion verrechnet. Der Pachter wird diesen Anschlag um so billiger finden, indem er und seine Leute bey dergleichen Einquartierungen die Rolle des armen Lazarus spielen, und sich von den übrigen kostbaren Brosamen sättigen. — Hatte es der Pachter

bb) ankaufen, oder durch einen andern onerosen Titel z. B. durch Tausch erwerben müssen, so wird es nach dem Werthe des Ankaufs, des Tausches ꝛc. angerechnet.

Zu b) Gehörte das gelieferte Wild

α) zu des Pachters eigener Jagd, so wird es nach dem Werthe angeschlagen, welchen es zur

Zeit der Pachterrichtung hatte, weil er diesen Preis, worauf der Pachtschilling berechnet worden, auch verhältnißmäßig mit jedem Jahre an der Jagd gewinnen will.

Mußte der Pachter hingegen

β) das zu liefernde Wildpret erst ankaufen rc., so gehet es, wie oben im Fall bb) gezeigt ward.

Es kann auch seyn, daß das Wild

II. ohne Requisition weggeschossen worden. Z. B. Die feindlichen Soldaten jagen aus Muthwillen und verzehren selbst, was sie erlegten.

Dies genießen die Soldaten

1) entweder in der Oekonomie des Pachters, oder
2) es wird nicht dort verzehrt.

Zu 1) Waren jene Soldaten dem Pachter, durch das öffentliche Quartieramt, ordentlich eingelegt, so wird das Wildpret in dem Werthe angeschlagen, wie es der Pachter in seiner Oekonomie verrechnet, denn was sie an Wildpret verzehren, können sie an andern Lebensmitteln nicht genießen, und der eigene Tisch des Pachters gehet hiebey auch nicht leer aus.

Wenn dagegen jene Soldaten auf den Pachter nicht gehörig billetirt waren, oder sich eigenmächtig

einquartirt hatten, so verrechnet der Pachter das Wild nur alsdann nach dem Werthe einer eigenen Wirthschafts-Consumtion, wenn ihm wegen des genossenen Wildes, von seiner ordentlichen Einquartirung, an andern Victualien nichts aufgezehrt ward,

Spürte aber der Pachter demohngeachtet an seiner ordentlichen Einquartirung auf keine Weise irgend eine Ersparniß, so setzt er das Wildpret, in dem zur Zeit der Pachterrichtung üblichen Preise, dem Verpachter zur Liquidation an. Doch wird er sich auch hierin billig finden lassen in wie fern er und seine Leute mitgeschmaußt und an ihren gewöhnlichen Consumtibilien gespart haben.

Ward der Pachter für Bewirthung und Zubereitung der Speisen, (wie dies bey solchen Gelegenheiten, wenn der Soldat Geld hat, nicht ungewöhnlich ist,) vielleicht überzahlt, so muß er diesen Gewinn mit dem erlittenen Verlust auszugleichen suchen.

Zu 2) Hier wird das verlohrne Wild, als gewöhnlicher Kriegsschaden, nach dem Preise zur Zeit der Pachterrichtung liquidirt.

Zu B) Auch hier schätzt und liquidirt man den Jahresschaden nach dem Werth zur Zeit der Aufrichtung des Pacht-Contracts. Denn in diesem,

so wie in den übrigen Fällen, wo der Preis des verlohrnen Wildes nach der Zeit der Pachterrichtung regulirt wird, ist der Jagd-Schaden, als entbehrter Guthsgenuß, zu betrachten und die Summe des Nachlasses nach ebengenannten Werth zu ordnen. Denn

1) konnte nur nach dem damaligen Werth das Jahres-Pachtquantum bestimmt werden, und wenn
2) der Verpachter nur so viel am Pachtgeld schwinden läßt, als der Pachter nach jenem Werth, an der Jagd verlohr, so hat er demselben schon diejenige volle Benutzung der Jagd verschafft, worauf man, zur Zeit des geschlossenen Pachtcontrakts, Rücksicht nehmen konnte.

Der Pachter darf seinen Schaden nicht nach dem erhöheten Kriegswerth berechnen, indem er desfalls nichts auf den jährlichen Pachtschilling zulegt. Offenbar müßte auch sonst der Verpachter am Ende herausgeben, der doch, wegen entbehrter bloßer Guths-Nuzzung, nicht zu einer vollständigen Entschädigung, sondern nur zu einem verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtgeld verbunden ist.

In Rücksicht der verwüsteten Waldung des Pachtguths bemißt man sich nach jenen Lehrsätzen, die über

Kriegsschäden der Jagd oben S. 56 u. ff. vorgetragen worden.

Bey Abschätzung des Schadens ist folgendes zu beobachten: Geschah die Verwüstung im Winter, so können die gefällten Stämme, nach ihrem Umfang und Größe nur in Ansehung ihres Holzes angeschlagen werden, die etwa für die Zukunft verlohrnen Eicheln, Buchäckern rc. kommen dabey nicht in Betrachtung, weil jene Bäume durch Zufall z. B. Waldfrevel, Kälte, heftige Stürme, eigenes Fällen des Pachters rc. noch in diesem Winter verlohren gehen konnten.

Eräugnete sich hingegen die Verwüstung im Frühjahr zur Zeit der Blüthe, während, oder nach der vollkommenen Reifung, so kommt auch die Frucht mit in Anschlag.

Um diesen zu berichtigen, forschet man zur Zeit der Eichellese rc. nach: Wie viel ein Walddistrict von einer in Rücksicht der Größe und Eigenschaft gleich starken Anzahl Bäume, wie der verwüstete Bezirk, an Eicheln rc. ertragen habe? Hierdurch kann man mit vieler Wahrscheinlichkeit bestimmen, was im devastirten Wald-Revier an diesen Fruchtgattnngen verlohren worden.

Beym Anschlag des weggefällten Holzes siehet man dahin; ob es zur Wirthschaft des Pachters

unentbehrlich, oder entbehrlich war. Das verlohrne unentbehrliche Holz bringt der Pachter, nach dem Ankaufswerth, in Rechnung; denn so viel dieser Preis gegen die wohlfeilere Zeit der Pachterrichtung theuerer ist, gerade so viel mußte der Pachter beym Ankauf aus seinen gewöhnlichen Nutzungen auflegen, mithin wurden diese dadurch verringert.

Das entbehrliche Holz hingegen wird nach seinem Werth zur Zeit der Pachterrichtung liquidirt, denn schon an diesem Preise konnte der Pachtschilling verhältnißmäßig gewonnen werden, der Pachter leidet also durch diesen Ansatz gegen seinen Verpachter keinen Schaden.

In Ansehung der Obstbäume bemerke man folgende Sätze: Sind sie vor Einsammlung der Früchte abgehauen worden, so schlägt man nicht blos das Holz, sondern auch die verlohrnen Früchte nach einem billigen Mittelwerth an, der die proportionirte Erzielung des Jahres-Pachtschillings zur Grundlage hat.

Man siehet jedoch bey Bestimmung der verlohrnen Obstmenge nicht auf die schöne Hoffnung, welche die Blüthe zeigte, sondern auf dasjenige, was benachbarte Baumstücke, von gleicher Anzahl und Eigenschaft der Bäume, an Obst eingetragen haben.

Nach Einsammlung der Früchte, oder wenn die Bäume diesmal nichts gebracht haben sollten, siehet man ebenwohl auf einen billigen den Jahrespachtanschlag angepaßten Mittelpreis des Holzes, ohne die, in der blos speculativen Hoffnung, für die kommenden Jahre verlohrnen Früchte mit in den Anschlag hineinzuziehen.

Junge Bäume werden in dem Preise angeschlagen, worin sie der Pachter erkaufte, denn gerade dieser verlohrne Ankaufswerth ist entbehrte Nutzung.

Hat sie der Pachter selbst angepflanzet, so ist auch hier auf einen billigen Mittelwerth der gegen den gemeinen Holzpreis nicht zu hoch und gegen den Werth, zur Zeit der Beschädigung, nicht zu niedrig ist, Rücksicht zu nehmen.

Sind die verlohrnen jungen Bäume im Kriegsschadens-Jahr schon fruchtbar gewesen, so werden sie nach dem, was von alten Obstbäumen gesagt worden, beurtheilt. Kleinigkeiten zieht man hier so wenig, als anderer Orten in Betrachtung, und richtet sie nach der Regel: Minima non curat Praetor.

Die auf bloße Hoffnung gegründete Aussicht der künftigen Einträglichkeit wird weder bey alten, noch bey jungen Obstbäumen dem Verpachter angerechnet.

weil sie durch plötzliche Unfälle zu Grunde gehen können und dieser Vortheil daher, in solcher Rücksicht, sehr ungewiß ist. *)

In Ansehung der Fuhren, Vorspann und anderer Dienste, die der Pachter leisten mußte, finden folgende Unterschiede Statt:

Der Pachthof gehöret

A. entweder zu einer gewissen Gemeinde, oder

B. er gehöret nicht dazu.

Zu A. War der Pachter

I. öffentlich von der Gemeinde requirirt, so meldet er er sich, in Ansehung seines ganzen Schadens, in der Liquidation und Peräquation dieser Gemeinde. Auch kann er sich, in sofern er dadurch Schaden in der Pachtung erlitt, nach den erwähnten Rechtsverhältnissen, an den Verpachter selbst halten.

---

*) Sollten jedoch (wir nehmen hier einen blos möglichen Fall an) durch den erfolgten Verlust des Obsts die Jahres-Nutzungen dergestalt vermindert werden, daß, aus Zusammenrechnung aller Theile des Guthsgewinnes, der Pachtschilling nicht mehr herauszubringen wäre, so muß mit jedem Jahr entweder ein neuer Nachlaß erfolgen, oder ein ganz anderer Pachtausschlag gemacht werden.

Es hängt übrigens von der unbeschränkten Wahlfreyheit des Pachters ab, ob er seinen Verpachter, oder die requirirende Gemeinde primo oder secundo loco, der Vergüthung wegen angreifen will, denn die individuelle Pflicht des Verpachters, so wie die Gesamtverbindlichkeit der Gemeinde zur Vergüthung, leidet hier keine Abstufungen und Subordination, sondern sie stehen in gleichem Grade des Ranges gegen einander über.

Dies ist ein großer Vortheil für den Pachter, denn wenn er vom Verpachter, nach Maasgabe seiner Verbindlichkeit, noch keine volle Vergüthung erhalten konnte, so kann er, auf das übrige, die requirirende Gemeinde noch in so weit in Anspruch ziehen, in wie weit diese die in ihrem Dienst und zu ihrem Besten erlittenen Kriegs-Schäden und aufgewandte Kosten zur Vergüthung liquidirt. Wenn er, im umgekehrten Fall, von der Gemeinde, zwar nach dem Maasstaab ihrer Verbindlichkeit, aber doch noch nicht vollkommen entschädigt wäre, so hält er sich wegen des noch nicht vergütheten Verlusts in sofern an den Verpachter, als dieser, vermöge der Pachtverhältnisse, zur Ausgleichung des vom Pachter erlittenen Kriegsungemachs verpflichtet ist.

So überwiegend vortheilhaft die Lage des Pachters, in gegenwärtigem Fall, zu seyn scheint, so gewährt

sie ihm doch nie die vollkommenste Entschädigung, weil er unter dem Krieg immer, gleich andern, leiden muß, ihm daher

1) weder die Gemeinde, noch der Verpachter für einen blos entbehrten Gewinn *) stehet, weil er

2) weder der Gemeinde, noch dem Verpachter den höchsten Werth, sondern, ordentlicherweise, nur billige Mittelpreise ansetzen darf, und weil ihm

3) der Verpachter oft nur mit dem Pachtschilling, oft nur pro certa rata, wenn sie gleich das Jahres=Pachtgeld übertrifft, den Schaden tragen hilft.

Ward der Pachter

II. nicht öffentlich von der Gemeinde requirirt, so sollte dieselbe

1) Entweder die Fuhren, Vorspann rc. besorgen, wußte sie aber z. B. gegen ein Douceur abzuwenden,

oder

2) das Kriegsheer zwang den Pachter zum Fahren, Vorspannen, ohne daß diese Dienste der Gemeinde vorher angesonnen worden, es ist

---

*) Hr. H. G. A. Weber a. a. O. Abschn. III. §. 55.

aber erweislich zu machen, daß die Gemeinde dadurch Schonung erhalten hat.

In diesen beyden Fällen sub 1) et 2) hängt es ebenwohl von der Wahl des Pachters ab, ob er nach im Fall I. angegebenen Bestimmungen, die Gemeinde, oder den Verpachter, der Vergüthung wegen, angreifen will, denn wenn gleich der Pachter sich in die Liquidation der Gemeinde eingelassen und sie dadurch, wenigstens dem äusseren Anschein nach, als Schuldnerin anerkannt hat, so befreyet dies den Verpachter doch nicht ganz*) von seinen Pflichten gegen den Pachter, so lang ihre wechselseitigen Contraktsverhältnisse noch fortdauern, und so lange noch in Gemäßheit des positiven Privatrechts, selbst nach geschehener Auflösung des Pachtvertrags, auf die Erfüllung daraus entstandener aber noch nicht vollzogener Pflichten wechselsweise gedrungen werden kann.

Eben so gewiß bleibt es; daß wenn sich der Pachter, im umgekehrten Fall, zuerst an den Verpachter gehalten und durch dies äussere Factum nur diesen, als Schuldner anerkannt zu haben scheinet, er den übrigen Schaden noch mit der Gemeinde liquidiren kann, sobald er eine Versionem in rem communitatis aus

---

*) Nur das Quantum des Remisses kann dadurch verringert werden.

den Tag des Beweises hervorgezogen hat. Wenn der Verpachter auch ein Gemeinde-Glied seyn sollte, so kann er, als Verpachter, nicht vergüthen, was er, als Gemeinde-Mann schon vergüthet hat, und so im umgekehrten Fall.

Die Frage: Ob der Pachter auch einen Theil des Douceurs übernehmen müsse, das die Gemeinde zu Abkaufung der Fuhren, Vorspann ꝛc. verwandt hat, läßt sich folgendermaßen wohl am richtigsten bestimmen:

1) Hat die Gemeinde die Fuhren, Vorspann ꝛc. gegen Erlegung eines Douceurs von sich weggewälzet, den Pachter aber hinterlistiger- und verrätherischerweise der requirirenden Militärperson zur Uebernahme dieser Last angewiesen.

Durch diese Anweisung giebt die Gemeinde zu erkennen, daß sie den Pachter an der durch das Douceur erkauften Gesamtbefreyung von Stellung der Fuhren, Vorspann ꝛc., ohne den geringsten Rechtsgrund, keinen Theil nehmen lassen wollte. Diese gerechtigkeitswidrige Ausschließung von den allgemeinen und besonders erworbenen Rechten und Freyheiten der Gemeinden, und aller dazu gehörigen Individuen kann dem Pachter, auf keine Art, schaden. Er fordert daher volle Vergüthung, ohne einen verhältniß-

mäßigen Antheil, als Gemeinde-Mann, hieran zu tragen, denn sollte er sich das Douceur bey der Liquidation in Anrechnung bringen lassen, so würde hieraus folgen; daß er Theilhaber seiner eigenen gesetzwidrigen Ausschließung werden und eine Befreyung lösen helfen müsse, woran er nichts genoß. Ja, sollte er endlich selbst einen Theil der Kosten und des Schadens tragen, den er durch das Fahren, Vorspannen rc. erlitt, dann würde das Paradoxon daraus hervorgehen, daß der widerrechtlich Beschädigte die Pflicht des Schadensersatzes, die dem Beleidiger doch allein obliegt, mit diesem theilen, und eine Ratam des Schadens, ohne Vergüthung, selbst übernehmen müsse.

Ist hingegen

2) die Gemeinde von dem Vorwurf einer hinterlistigen Assignation des Pachters frey, es hat aber denselben dennoch das Mißgeschick getroffen, daß man ihn zum Fahren rc. zwang, die Gemeinde hingegen den Vortheil der Befreyung genossen, woran er, als ein Mitglied derselben, rechtlichen Anspruch machen konnte, alsdann muß ihm die Gemeinde seine Befreyung, deren Prästation in natura nicht mehr möglich ist, durch Vergüthung der durch die Fuhren rc. aufgewandten Kosten und erlittenen Schäden, leisten. Sobald ihm jedoch

die Freyheit, welche sich die Gemeinde erworben hatte, durch Vergüthung aller einzelnen Glieder, wozu auch er mit seiner Rata gehört, verschafft worden, alsdann ist er auch verbunden, an den Mitteln, nemlich am Douceur ꝛc., Antheil zu nehmen, welche zum Endzweck des Erwerbs jener Freyheit aufgebothen werden mußten, denn nicht blos die Vergüthung der Fahrkosten und Schäden, sondern auch das Douceur selbst sind Mittel zur Befreyung von den verlangten Fuhren, Vorspann ꝛc.

Zu B. Gehöret der Pachter nicht einer gewissen Gemeinde, und

a) ein benachbartes Dorf ꝛc. das die Fuhren ꝛc. besorgen sollte, befreyete sich durch ein Douceur davon, assignirte aber den Pachter, so meldet sich derselbe der vollkommenen Entschädigung wegen, in der Liquidation dieser Dorf-Gemeinde ꝛc. ohne weder am Douceur, noch am Schaden und den Kosten der Fuhren selbst Theil zu nehmen, indem er der Beschädigte und kein Gemeindeglied ist. Auch darf er sich, nach obigen Limitationen, an den Verpachter halten.

Wenn hingegen

b) eine benachbarte Gemeinde sich loskaufte, und der Pachter die Fuhren ꝛc. leisten mußte, ohne

dazu von dieser Gemeinde assignirt gewesen zu seyn. So gereicht dies

aa) entweder zum Nutzen der Gemeinde.

Auch hier liquidirt der Pachter mit derselben, ohne Antheil am Douceur und dem Ersatz seiner Kosten und Schäden zu nehmen. Es bleibt ihm auch unbenommen, nach obigen Bestimmungen, sich an den Verpachter zu halten.

Sollten die vom Pachter geleisteten Fuhren

bb) nicht zum Vortheil der Gemeinde gereichen, so muß er sich, wegen dieses Kriegsschadens, allein mit seinem Verpachter berechnen.

Ich lenke nun von dem Seitenwege, worauf ich den Pachter und Verpachter in ihren Gemeindeverhältnissen betrachtete, wieder ab, und untersuche; in wiefern der Pachter, wegen geleisteten Fuhren, Vorspann ꝛc. vom Verpachter eine Schadloshaltung fordern könne? Diese Frage wird sich aus nachstehenden Fällen näher erläutern:

I. Hat der Pachter fremde Fuhren gedingt, und den Viehstand des Guths geschont, so fielen die Fuhren

a) entweder zu einer Zeit vor, wo das Vieh gebraucht ward. Z. B. Im Frühjahr, Sommer und Herbst. Oder

b) zu einer Zeit, wo es in Ansehung der Guthsbestellung müßig stehen konnte.

Zu a) Hier gehörte das geschonte Vieh
aa) entweder zum Eigenthum des Verpachters, oder
bb) zum Eigenthum des Pachters.

Zu aa) Durch Zurückbehaltung desselben ward der Verpachter
1) von der Vergüthung desjenigen Guthsgenusses befreyt, den der Pachter entbehrt haben würde, wenn das Pachtvieh die Kriegsfuhren ꝛc. hätte bestreiten müssen.
2) Ward der Werth des Viehes vor dem gänzlichen Verlust, oder einer Verminderung gerettet.

Dem Pachter hingegen nützte das zurückgebliebene Vieh des Verpachters
α) zur Beziehung der vollen Länderey-Benutzung und
β) zu noch andern Vortheilen. Z. B. Er hat zwischendurch Fuhren oder Vorspann, gegen sehr theure Bezahlung geleistet.

Billig wird daher der vom Pachter ausgegebene Fuhrlohn dergestalt repartirt; daß der Verpachter
αα) mit dem Jahres-Pachtgeld dazu beyträgt, in so weit erweislich zu machen ist, wie viel Länderey-Genuß der Pachter etwa entbehrt

haben würde, wann das Guths-Vieh angespannt worden wäre;

Daß derselbe

ββ) mit dem ganzen Werth seines Pachtviehes in so fern dabey concurriret, als es, durch Zurückbehaltung in der Pachtung, Schonung erlangt hat.

Sachkundige müssen dies alles nach Beschaffenheit der Lage und Umstände in concreto bestimmen.

Dagegen muß aber auch der Pachter mit dem vollen Jahres-Gewinn, welchen er durch Zurückbehaltung des Pachtviehes beziehen konnte, *) oder wirklich bezog, seinen Antheil am Fuhrlohn berichtigen.

Zu bb) Gehörte das zurückgebliebene Vieh zum Eigenthum des Pachters, so concurrirt er zum Fuhrlohn

1) mit dem Werth desselben.

2) Mit dem Jahres-Gewinn der Pachtung.

Der Verpachter hingegen

1) mit dem Jahres-Pachtgeld.

---

*) Es ist genug, wen das Vieh, nach seinem Vermögen, den Pachter in den Stand setzte, die Nutzungen zu beziehen, wenn gleich ein anderer Unfall denselben daran verhindert hätte.

2) Mit dem Nutzen, den des Pachters zurückgeblie=
bener Viehstand dem Guth selbst verschafft
hat.

Die wahre Art und Weise der Schonung des Viehes, und die Größe seines gestifteten Nutzens muß durch sachverständige Personen in's Reine gebracht werden.

Zu b) Wenn der Pachter fremde Fuhren zu einer Zeit dingte, wo das Vieh müßig stehen konnte, so trägt nur derjenige den ganzen Fuhrlohn, dessen Vieh=Eigenthum durch Zurückbleiben auf dem Pachtguth vor erweislichen Unfällen geschont worden.

Läßt es sich darthun, daß das zurückgebliebene Vieh kein Unglück auf der Farth erlitten haben würde, alsdann hat die Zurückbehaltung des Viehes dem Verpachter, in dieser Rücksicht, keinem Vortheil verschafft. Es darf ihm daher desfalls kein Fuhrlohn angesetzt werden, weil der Pachter das müßige Guths=Vieh anspannen konnte.

Es ist zwar keine Folge; daß der Pachter zum Anspannen des Guthsviehes von Rechtswegen hätte gezwungen werden dürfen, man konnte ihn nur zur Besorgung der zugetheilten Farth durch Urtheil und Recht nöthigen. Von seiner unumschränk=

ten Willkühr hieng es daher ab, ob er das Guths-Vieh zurückbehalten, oder anspannen wollte. Allein diese Wahlfreyheit hat keine Rückwirkung in praejudicium tertii, und dem Verpachter kann dadurch die Verbindlichkeit nicht auferlegt werden, einen Theil des Fuhrlohns zu tragen. Wenn der Pachter fremde Fuhren, wegen Verlust des Guths-Viehes, miethen mußte, ist dieser Fuhrlohn ein accessorischer Verlust, welcher aus dem Hauptschaden des verlohrnen Viehstandes entspringt, und in wie weit der Hauptverlust vom Verpachter ersetzt wird, in so weit muß auch der accessorische Verlust, als Folge des Hauptschadens, von demselben vergüthet werden.

II. Hat der Pachter sein eigenes Fuhrwesen angespannt, und ist dadurch in gehöriger Bestellung und Benutzung des Guths verhindert worden, so gehet der dadurch entbehrte Pachtgenuß vom Jahres-Pachtschilling verhältnißmäßig ab.

Wenn das Vieh, Wagen und Geschirr auf der Farth verlohren gieng, so wird die Sache nach den Lehrsätzen von verlohrnem oder geplündertem Vieh, Schif und Geschirr beurtheilt.

Ich setze Auszugsweise hieher, was v. Wichmannshausen in seinem bey Hrn. H. R. Bodmann a. a. O. im Anhange befindlichen ökonomischen Gutachten, in Betreff des Fuhrlohns sagt:

„Bey abgedrungenen Vorspannungen ꝛc. wozu „das Zugvieh und Geschirr von dem erpachteten Guthe „hergegeben werden mußte, hat der Pachter die Fuhr„löhne nach aller Beschaffenheit seines Haushalts in „billigen, und nicht übertriebenen Ansatz zu bringen.

„In einigen Schädenberechnungen fand ich die „Abmüßigung zweyer Pferde täglich zu 3 Thaler an„gesetzt, mit der Bemerkung; daß kein Fuhrmann da„mals wohlfeiler habe anspannen wollen.

„Allein es ist ein Unterschied zwischen einem „Guthspachter und einem Fuhrmann.

„Ein Fuhrmann muß

1) „sich und die Seinigen durch sein Geschirr „ernähren.
2) „Alle Fütterung und andere Bedürfnisse für sein „Fuhrwerk, insonderheit zur Kriegszeit, „theuer erkaufen;
3) „muß er hauptsächlich, zur Kriegszeit, bey jeder „Lohnfuhr in steter Furcht und Gefahr leben, „daß er seiner Pferde und Wagen verlustig „werde.

„Diese gesammten Umstände treten bey einem „Guths-Pachter nicht ein, welcher, der Kriegsfuhren „wegen, weder besondere Knechte, noch Pferde und

„Geschirr zu halten, noch auch für das Zug-Vieh die „Fütterung zu erkaufen nöthig hat.

„Ein Pachter braucht, in Berechnung des Fuhr„lohns, gar nicht auf denjenigen Hazard Rücksicht zu „nehmen, den ein Fuhrmann, wegen des zu verlieh„renden Zugviehes und Geschirrs, zu wagen hat, in„dem sich der Pachter wegen des Verlusts an Vieh „und Geschirr mit dem Verpachter insbesondere be„rechnet. Knechte und Pferde kosten ihn keinen be„sondern Unterhalt, weil er sie ohnehin zur Bestel„lung seiner Haushaltung zu verpflegen hat. Es „kommt, bey solchem Fuhrwerk, nur blos darauf an, „daß der Pachter den Knechten, statt der gewöhnlichen „Hauskost, einiges Zehrgeld und dem Zugvieh ein „verbessertes Futter ausserordentlich zu reichen hat. „Daher ihm sowohl desfalls, als auch in Ansehung „einigen Abgangs an Geschirr, imgleichen wegen der „Abmüßung der Knechte und des Zugviehes, eine ver„hältnißmäßige Vergüthung zukommen muß. Es „wird aber, nach rechter Billigkeit, vor jedes „Gespann von 2 bis 3 Pferden täglich mehr nicht, „als 16 bis 18 gr. und von 4 Pferden 1 Thlr. in „Zurechnung gebracht werden können. Ein jeder „Pachter wird zu solcher Zeit, da er an der Feldbestel„lung nichts versäumet, mit solcher Vergüthung sehr „wohl zufrieden seyn können, indem er, wenn ihn „dies an unumgänglich nöthiger Wirthschafts-Bestel-

„lung

„lung hindern sollte, den dadurch entstehenden Verlust „unter seinen übrigen Kriegsschäden besonders anzu„setzen, nicht vergessen wird.

„Der wenige Mist, so einem Pachter bey solchen „Kriegsfuhren auf der Strasse verlohren gehet, wird „gemeiniglich durch die zu solcher Zeit mit vorfallenden „Einquartierungslasten — demselben, nach Gelegen„heit, vielfach ersetzet werden u. s. w.

Ich nehme nun den Uebergang zur Lehre von Einquartierungen der Pachter und Miethsleute, welche in diesem kriegerischen Jahrzehend zu wichtig geworden ist, als daß sie nicht eine besondere Beleuchtung und Entwickelung verdienen sollte.

Es ist nicht genug, daß wir diesen gordischen Knoten mit einem Alexanderhieb lösen, und uns in den Wirbel der Realisten fortreissen lassen, welche die Einquartierung nebst allen damit verbundenen Kosten schlechterdings dem Eigenthümer heimschreiben, und gerade so unzertrennbar an unbilligen Rechtsbegriffen kleben, wie der Türk an dem Coran, oder wie eine Real-Last an der Sache klebt.

Ich lasse die feyerliche Aufforderung an jeden Pfleger der Gerechtigkeit ergehen, der Fahne des Realismus abzuschwören, und das Resultat seiner Rechts-

sprüche nicht mehr auf römische Gesetze zu gründen, die nur als positives Privatrecht, nicht aber in Staats- und Polizeyangelegenheiten, wozu das Einquartierungswesen ohnstreitig gehört, in Deutschland gelten. Soll etwa der Arme, welcher ausser dem Hauszins seiner wohlhabenden Miethsleute keine Erwerbsquelle kennt, diese von der gemeinschaftlichen Kriegsbeschwerde freyhalten, die doch nur auf jedem, nach seinem Vermögen, lasten soll, oder, soll etwa der Reiche allein gleichsam das lasttragende Maulthier aller übrigen Minderbemittelten werden? Ist der Reiche bey öffentlichen Völkerfehden weniger unschuldig, als der Mittelmann und der Arme? Wäre es dann nicht bey lange anhaltender Einquartierung oft klüger und vortheilhafter gehandelt, sein Haus zu verkaufen und zur Miethe zu wohnen, um des lästigen Verköstigungsaufwandes überhoben zu seyn? Wollen wir noch länger den Eigenthümer zum ganzen Ersatz der Service-Kosten verurtheilen, so bekriegen wir unsere Vernunft, unser eigenes natürliches Gefühl, und wir können dann am Ende kein anderes Urprinzip unserer Entscheidungsgründe finden, als daß das schärfste Recht auch zugleich das größte Unrecht sey.

Hr. H. G. A. Weber *) unterscheidet das bloße Obdach von der Verköstigung oder, welches

---

*) a. a. O. Abschn. III. §. 66.

dasselbe ist, von der Servicelast der Einquartierten. Ersteres, sagt er, sey kein wahrer Schaden, sondern eine bloße Beschränkung der Bequemlichkeit. Selbst alsdann wirke das bloße Obdach keinen wahren Schaden, wenn der reiche Hausbewohner oder Eigenthümer sogar ein Bette dem Einquartierten einräumen, der Mindervermögende aber eine Lagerstätte in seiner Wohnstube bereiten müsse. Allein ich werfe hier billig die Fragen auf: Werden nicht besonders bey lang anhaltenden Einquartierungen, die Betten und Leintücher verdorben und abgenutzt? Muß nicht der Mittelmann, welcher vielleicht kein Bette zusammen zu bringen vermag, das zum Lager erforderliche Stroh erkaufen, oder aus seinem allenfalsigen Vorrath hernehmen? Muß er nicht den Kaufschilling oder das Stroh selbst in seinem Vermögen entbehren? Fühlet er sich nicht endlich gedrungen, das verbrauchte Stroh wegzuwerfen, das er entweder hätte zu eigenen Nutzen verwenden, oder verkaufen können, oder das er wenigstens ohne Einquartierung nicht anzuschaffen brauchte. Ja, werden endlich nicht die Wände, Fußböden, Stühle, Tische ꝛc. in den Einquartierungs-Zimmern verdorben. Dies alles wäre gewiß nicht erfolgt, wenn die Zimmer leer gestanden hätten. — Ist demnach die Einquartierung an sich, oder das bloße Obdach kein wahrer Schaden? ? — Wäre es auch kein wirklicher Schaden, so ist es doch auch warlich kein Gewinn.

Doch wir wollen der Beantwortung unserer Frage um einen Schritt näher rücken, und die Last der Einquartierung betrachten:

I. Im Verhältniß des mit Einquartierung belegten Bürgers zum einquartierenden Staat.

II. Im Verhältniß der bequartierten Bürger unter einander.

Zu I. Die Einquartierung und Verköstigung der Mannschaft ist entweder eine Folge der Feindseligkeiten des Siegers oder Eroberers, oder eine Folge der Pflicht, den Herrn der Vaterlandsvertheidiger alle schuldige Unterstützung zur Erleichterung ihrer Mühseligkeiten in der Vertheidigungsobliegenheit des vaterländischen Heerdes zu leisten.

In beyden Fällen ist die Verbindlichkeit der Einquartierung und Verköstigung eine Gesamtpflicht des ganzen Staats, denn Krieg wird nur von Staaten gegen Staaten, nicht aber von Individuen gegen Individuen geführt. Eben so muß auch der ganze Staat, nicht einzelne Bürger, seinen Vertheidigern auf's thätigste unter die Arme greifen, indem das Kriegs-Interesse — ein bloßes Staats-Interesse — keineswegs aber Privatabsicht der individuellen Glieder ist.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit stehet dem Staat ein zweyfacher Weg offen — Nemlich

a) die einzuquartierende Mannschaft auf Kosten des öffentlichen Schatzes in Gemeindehäuser, Casernen rc. zu legen, *) und diese Kosten wieder auf das Vermögen jedes Staats Individuums, nach Verhältniß, zu repartieren.

Oder statt dessen

b) sie in den Wohnungen der Bürger einzuquartieren.

Weil nun der Staat überhaupt zur Einquartierung und ihren Kosten verbunden ist, so kann die Art und Weise, wie die Einquartierung veranstaltet wird, seine Verbindlichkeit nicht ändern, diese Gesamtlast nicht zu einer Individualbürde **) machen, die der einzelne Bürger aus seinem Beutel, ohne einen Regreß an das Ganze desfalls zu haben, bestreiten müsse.

---

*) Oft sperren sich die Soldaten dagegen, wollen und müssen daher bey den Bürgern einquartiert werden. Allein die Willkühr des Soldaten ist kein Rechtsgrund zu behaupten, daß in diesem Fall der Bürger seine Einquartierung, und die damit verbundene Atzung, ohne Erfolg, für sich allein tragen müsse.

**) Individuallast ist die Einquartierung, in sofern sie die Bequemlichkeit des Bürgers beschränkt, und ihm allerley Unmuth und Verdruß zuwege bringt.

Der Staat wird demnach, durch die Einquartierung, Schuldner seiner Glieder.

Zu II. Betrachten wir die Einquartierung, in Beziehung der mit Mannschaft belegten Bürger unter sich; setzen wir voraus, daß mit dem Obdach auch noch Verköstigung und andere Schäden verknüpft sind, so ist diese, als Lieferung, anzusehen, und die erlittenen Schäden *) leidet jeder für das Ganze. Lieferung (Requisition) schließt alles dasjenige in sich, was zur Unterhaltung der Armee abgegeben werden muß. **) Es ist dabey gleichgültig, ob es in öffentliche Magazine kommt, oder ob es jeder Bürger, zur Verpflegung seiner Einquartierung, ihr auf den Tisch stellet. Lieferungen werden auf das Vermögen gelegt, und Vermögen heißt alles dasjenige, was entweder zu den Gesamtkräften des Staats, dem die Verbindlichkeit der Lieferung obliegt, oder zu den Individualkräften seiner Bürger gehört. Die Einquartierungs-Billets

*) Kleinigkeiten kommen nicht in Betrachtung, denn jeder wird doch ein kleines Opfer patriotisch bringen.

**) Oft werden bloße Erpressungen mit diesem Vorgeben umschleyert, davon reden wir aber hier nicht.

sind daher eben so viele öffentlich authorisirte Assignationen zur Verköstigung auf das Vermögen dessen, an den sie gerichtet sind, und eben so viele Staats-Schuldverschreibungen für die Bürger Individuen, welchen sie durch den zu bequartierenden Soldaten ꝛc. eingehändiget werden. Das ganze hieraus entstehende obligatorische Verhältniß hat daher eigentlich nur zwischen dem Staat, als solchem, und seinen Gliedern Statt, nicht aber zwischen einzelnen Bürgern, als solchen, unter sich selbst.

In sofern daher alle Bürger, nach praktisch möglichem Verhältniß ihrer individuellen Vermögenskräfte, die zugetheilte Mannschaft verpflegen, macht sie die Einquartierung zu Gläubigern des Staats.

Dieß alles verhütet nicht; daß oft ein Bürger das Lieferungs-Quantum, oder die Einquartierungs-Kosten seines Mitbürgers, unter gewissen Umständen, berichtigen müsse, und solchergestalt gegen diesen im Vorschuß stehn, dessen Ersatz er daher von eben demselben mit Recht fordern kann.

Wir wollen dies in den Verhältnissen des Haus-Eigenthümers zum Miethsmann, und in den

Verhältnissen des Verpachters zum Pachter in etwas näheren Augenschein nehmen:

Der Hauseigenthümer wohnet mit dem Miethsmanne

I. entweder in dem einquartierenden Staat, Gemeinde rc.

oder

II. sie wohnen in verschiedenen Staaten, Gemeinden rc.

Zu I. Entweder

1) in eben demselben Hause,

oder

2) in verschiedenen Wohnungen.

Zu 1) Hier trägt der Hauseigenthümer die ihm zugetheilte Einquartirungs- und Verpflegungskosten, nach seinem Vermögen, ganz allein. Eben so ausschließlich trägt auch der Miether den Verköstigungsaufwand seiner ihm eingelegten Mannschaft. Der Hauseigenthümer leistet demselben schlechterdings keinen Beytrag mit dem Haus, Miethzins rc., weil er dieses Hauses und des Miethzinses wegen, schon in seiner eigenen Einquartierung angeschlagen ist. Sollte er nun mit ebenbemerkten Gegenständen auch zu den Einquartierungskosten des Miethmannes concurriren, wo bliebe denn die erforderliche Gleichheit in Vertheilung der Kriegsbeschwerden?

Zu 2) Der Hauseigenthümer mag hier ein anderes Haus entweder als Eigenthum, oder blos zur Miethe bewohnen, so concurrirt er, in beyden Fällen, nicht zu den Einquartierungskosten seines Miethmannes, weil er mit dem Hause das der Miether miethet, so wie mit dem, das er eigenthümlich bewohnt, in seiner eigenen Einquartierung schon angeschlagen ist.

In den Fällen 1) und 2) sind der Hauseigenthümer und der Miether, in Rücksicht der Einquartierungskosten, zwey besondere Gläubiger des Staats. Keiner ist Gläubiger des andern, und es findet keine wechselseitige Beytragsverbindlichkeit unter ihnen Raum, denn alle bekommen die Einqartierung auf ihr Vermögen, das im einquartierenden Staat befindlich ist. Sollten Miether und Verpachter zwar in verschiedenen aber doch noch zum einquartierenden Staat ꝛc. gehörigen Orten wohnen, so concurrirt keiner dem andern, wenn sie beyde mit Einquartierung belegt sind. Ist aber der Verpachter an seinem Wohnort nicht bequartiert, so muß er dem Miethsmann allerdings concurriren. Doch ist immer dasjenige Vermögen beytragsfrey, das nicht unter der Gewalt des Eroberers stehet, gesetzt auch, daß es zum einquartierenden Staat gehöre.

Zu II. Hier concurrirt der in einem andern Staat oder Gemeinde ꝛc. wohnende Hauseigenthümer

Zu 1) Entweder gehöret

a) der Wohnort des Verpachters zum nemlichen einquartierenden Staat, Gemeinde ꝛc. wozu auch das Pachtguth gehöret. Oder

b) er gehöret zu einem andern Staat, oder Gemeinde.

Zu a) Hier ist der Verpachter mit dem Werth des Pachtguths, mit dem Pachtschilling und seinem ganzen in dem einquartierenden Staat befindlichen Vermögen in Rücksicht seiner eigenen Einquartierung schon angeschlagen, und kann daher zu den Einquartierungskosten des Pachters nichts beytragen, weil er sonst mehr leiden würde, als die gleiche Vertheilung der Kriegsbeschwerden mit sich bringt. Beyde sind ganz von einander geschiedene Gläubiger des Staats und liquidiren mit diesem. Doch kann auch der Pachter seiner Einquartierungskosten wegen, einen Nachlaß am Pachtschilling vom Verpachter begehren, in wiefern er durch jenen Aufwand in Erzielung des Jahres-Pachtgeldes gehindert wird.

Zu b) Wohnet aber der bequartierte Verpachter in einem anderen Staat, Gemeinde ꝛc. als wozu das Pachtguth gehöret, so schlägt ihn dieser Staat, in Austheilung der Einquartierung, nur mit demjenigen Vermögen an, das er innerhalb der Staats- oder Gemeinde-Mark, wo er wohnt,

liegen hat, nicht aber mit dem Pachtschilling und dem Werth des zu einem ganz anderen Gebieth oder Gemarkung gehörenden Pachtguths. Er muß demnach mit dem Werth des Guths, dem Pachtschilling und mit demjenigen, was er sonst noch auf dem Pachtguth hat, zu den Servicekosten des Pachters beytragen um diesem den Vorschuß zu vergüthen, den der Pachter durch die ungetheilte Verköstigung der auf dem Guth einquartierten Mannschaft seinem Verpachter leistete.

Beyde melden sich, als Staatsgläubiger, ihrer Entschädigung wegen, in der allgemeinen Liquidation und Peräquation. Indessen ist auch hier der Pachter einen Remiß zu verlangen berechtiget, in wiefern er durch seinen Serviceantheil an dem Gewinn des Jahres-Pachtgeldes verhindert wird. *)

Zu 2) Hat der Verpachter da, wo er wohnt, keine Einquartierung zu tragen, so concurrirt er zu den Servicekosten des Pachters auf die nemliche

*) Es verstehet sich, ohne mein Erinnern, daß, in wie weit der Pachter von dem Staat entschädiget ist, er an seinem Verpachter keinen Remiß fordern kann, und in wie weit er Remiß erhalten hat, darf er am Staat nichts suchen.

Art, wie wir in den Fällen II. und b) gezeigt haben.

Wir fragen weiter: Nach welchem Maasstabe des Werths werden die der einquartierten Mannschaft vom Pachter gereichten Lebensmittel vergüthet?

Diese Frage entwickelt sich auf folgende Weise am besten:

I. In wiefern die Einquartierungs= und Verpflegungskosten, als Vorschuß, für den Verpachter anzusehen sind, werden die aufgegangenen Lebensmittel nach dem Marktpreise, einer andern öffentlichen Taxe, oder sonst nach dem gemeinen Werth zur Zeit der Lieferung angerechnet. Denn gesetzt, der Pachter hätte den Vorschuß nicht bestritten, so mußte der Verpachter seinen Beytrag an Lebensmitteln entweder, wenigstens in ihrem gangbaren Werth, erkaufen, oder aus seinem eigenen Vorrath hernehmen. Griff er zu diesem Endzweck in seinen unentbehrlichen Vorrath, so mußte er sogleich wieder andere Lebensmittel ankaufen. Entrichtete er sie, statt dessen, aus seinem entbehrlichen und zum Verkauf bestimmten Vorrath, so verliehrt er, in beyden Fällen, wenigstens den gangbaren Werth zur Lieferungszeit. Diesen Verlust hat der Pachter durch die geleistete Vorlage für ihn erlitten. Nichts ist

daher den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessener, als daß der Verpachter sich den Preis der Lieferungszeit *) zum Ersatz der Vorlage anrechnen lassen muß, wenn er sich mit dem Schaden des Pachters nicht bereichern soll.

In wiefern aber

II. die Servicekosten des Pachters nicht, als Vorschuß, für den Verpachter, sondern als entbehrte Jahresnutzung anzusehen sind, und dem Verpachter nur zum Nachlaß am Pachtschilling zugerechnet werden; in sofern darf auch der Pachter die in der Einquartierung aufgegangenen Lebensmittel nur in jenen Werth ansetzen, wie er sie in seiner eigenen Oekonomie verrechnet, denn gerade dies Quantum um welches ihn die selbst angezogenen Lebensmittel wohlfeiler stehen, als wenn er sie zur Zeit des Bedürfnisses hätte erkaufen müssen, ist schon Gewinn in der Pachtung, welcher nach Ebenmaas, dem Pachtschilling das Gleichgewicht hält. Gerade um diesen Gewinn an den selbst gezogenen Lebensmitteln für sich und seine Leute zu machen, übernahm ja der Pachter das Guth gegen Erlegung des vertragsmäßigen Jahres-Pachtgeldes.

---

*) Geldvorlagen werden durch die nemliche Summe wieder ersetzt.

Sollte hier nicht der Werth, wie der Pachter die aufgegangenen Lebensmittel in seiner Wirthschafts-Consumtion verrechnet, dem Remiß zum Grunde gelegt werden, so würde hieraus die Folge entstehen; daß der Verpachter jene Victualien, nach dem gemeinen Werth, ganz bezahlen, nicht aber verhältnißmäßig am Pachtgelde schwinden lassen müsse.

Es ist eine factische mithin dem Beweis unterworfene Frage: Ob jemand die Last der Einquartierung wirklich getragen habe? Für ein Hauptbeweismittel hält man die Quartierbillets. Wir wollen demnach die Sache an dieser Stelle etwas genauer untersuchen.

Die Einquartierungsbillets sind, wie oben gezeigt worden, als Staatsschuldscheine, anzusehen. Jeder, vor Erfüllung der Verbindlichkeit, ausgestellten Schuldverschreibung aber kann noch immer die Vorfrage mit Recht entgegengestellt werden: Ob der Gläubiger das Darlehn ausbezahlt, oder, wie in unserem Fall, ob der vorgeblich Bequartierte auch wirklich Einquartirungslast und Kosten getragen habe? Es ist also, aus vorstehendem, gar leicht einzusehen: Wie behutsam und ohne alle Uebereilung man mit der Beweiskraft der Quartierbillets zu Werk gehen müsse.

Es geschieht zu Kriegszeiten nicht selten, daß auf den Quartierämtern mehr Mannschaft angesagt wird,

als

als nachher wirklich einrückt. Auf das angegebene Quantum werden Billets ausgefertiget, und im Quartierprotocoll verzeichnet.

Nach Austheilung der Billets behalten alsdann die Unterofficiers den Ueberschuß entweder für sich, oder theilen ihn gleichfalls aus, so daß es manchem Soldaten 2, 3, auch mehr Billets trägt. Hier lassen sich die Soldaten nun entweder unter den mehreren Billets das beste Quartier nennen und beziehen dies, so daß die auf den andern Billets genannten Bürger frey durchschlupfen, oder sie gehen zu allen darauf verzeichneten Wirthen hin, und lassen sich von diesen durch ein geringes, mit den wirklichen Einquartierungs-Kosten gar nicht im Verhältniß stehendes Geld *) abspeisen, müssen aber dagegen das Billet jedem Wirth zu seiner Legitimation zurücklassen.

Hieraus folgt: Daß jemand ein Quartierbillet aufzeigen kann, ohne wirklich die Last der Einquartierung und Verköstigung getragen zu haben.

1. Können Verwirrungen dieser Art durch unverwerfliche Beweismittel an das Licht der Wahrheit heraufgerufen werden, so stellen sie das Quar-

*) Natürlich kann dies in fraudem des Staats und der Mitbürger dem Soldaten gegebene Geld nicht in der allgemeinen Liquidation verrechnet werden.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

tieramt in seiner ganzen Unschuld dar, und liefern folgenden Schluß:

a) Die Billets machen einen vollständigen Beweis für das Quartieramt; *) daß es die angegebene Mannschaft mit Unpartheylichkeit allen im Protocoll und auf den Billets verzeichneten Bürgern zugetheilt hat. Aber sie beweisen eigentlich

b) weder den wirklichen Anfang der Einquartierung noch deren Dauer und Ende für den Vorzeiger des Billets gegen den Staat und seine Mitbürger. **) In diesem Fall muß daher Anfang, Dauer und Beendigung der Einquartierungszeit durch Zeugen und Eid erwiesen werden. Lassen sich diese Arten des Beweises noch mit Billets unterstützen, so leisten diese, als adminicula

---

*) Dies hat ohnehin die volle Rechtsvermuthung der Unpartheylichkeit für sich, nur muß seine gehörige Beeidigung nicht vergessen worden seyn. Der bloße Bürger- oder ein anderer nicht namentlich darauf gerichtete Eid ist nicht hinreichend.

**) Der Mangel der Beweiskraft gehet nur die Billets derjenigen Mannschaft an, bey deren Einquartierung Confusionen angezeigter Art, entstanden sind und läßt sich, als ein odiosum et irregulare quid, auf andre Fälle nicht ausdehnen.

probationis, nicht aber, als Hauptbeweis-
mittel, ihre Dienste.

Sollten hingegen

II. Unordnungen obenbemerkter Art nicht dargethan werden können, dann flichte ich Hrn. H. R. Bodmann *) bey, wenn er behäuptet; daß zwar der Tag des Anfangs der Einquartierung durch Billets, die Dauer und Beendigung des Quartiers, aber mit Vorbehalt des Gegenbeweises, durch andere Wege erwiesen werden müsse. Dieser Satz ist um so richtiger, weil oft auf unbestimmte Zeit, oft aber auch auf eine bestimmte Zeit einquartiert wird, die aber der Soldat, aus mancherley Ursachen, bey seinem angewiesenen Wirth nicht ausdauert.

Es fragt sich weiter: Ob für Logis, und andere Bedienung der einquartierten Mannschaft eine besondere Rubrique in der Pachtrechnung aufgeführt werden dürfe?

Die Entziehung unentbehrlicher Wohnungstheile, die keine bloße Beschränkung der Bequemlichkeit in sich fasset, wird allerdings angerechnet und zwar präcis das Miethgeld, welches der Pachter für den Gebrauch fremder Gebäude erlegen mußte. Auch die bis dahin erforderliche Transportkosten kommen in Rechnung. Hat sich der Pachter, statt dessen, enger in seinen Pacht-

*) a. a. O. Abschn. IV. §. 52.

gebäuden eingezogen und durch diese Einschränkung, einen wahren Schaden am Guthsgenuß erlitten, so kann dieser gleichfalls billig angesetzt werden.

Das bloße Factum der Bedienung wird nur alsdann zu einem Pachtrechnungs-Posten, wenn dadurch eine wahre Versäumniß und Verlust in den Pachtgeschäften entstanden ist.

Beschädigte Betten, Tafeltücher, Servietten, Tücher zum Waschen und Abtrocknen, Reinigung der Stiefel und Schuhe den Einquartierten, besorgte Wäsche und wie die Sachen alle heißen, werden nach demjenigen beurtheilt, was wir von der Repartition der Servicekosten zwischen Pachtern und Verpachtern geredet haben.

Das beschädigte Stubengeräthe der Einquartierungszimmer, wodurch blos leere Räume, der äussern Zierde wegen, ausgefüllt wurden, das aber auf dem Pachtguth nicht gerade unentbehrlich war, wird nicht in der Pachtrechnung zum Remiß angesetzt. Der Pachter mag desfalls, als Staatsgläubiger in Rücksicht der Einquartierung, sein Heil in der allgemeinen Staats-Liquidation versuchen.

Was der Pachter ohne Noth, oder wesentlichen Vortheil für den Verpachter, über die vorgeschriebene

Bewirthung und Aufwartung, seiner Einquartierung gereicht hat, wird als Gastfreundschaft und Freygebigkeit beurtheilt, und weder dem Verpachter noch dem Staat angerechnet, gesetzt, daß ihn das ungestümme Begehren der Soldaten dazu verleitet hätte, denn in diesem Fall mußte er gehörigen Orts Hülfe suchen.

Kann wohl der Miethsmann den durch die Einquartierung entbehrten Raum mit dem Staat liquidiren, oder muß er sich desfalls lediglich an den Verpachter oder Hauseigenthümer halten?

Allerdings findet diese Berechnung mit dem Staate Platz, denn der gemiethete Raum der Wohnung gehöret zum Vermögen und Eigenthum des Miethsmannes, dessen Gebrauch er dem Staat, in dem einquartierten Soldaten, abgetreten hat.

Wer Gebäude zu Kaufmannsläden, Waarenniederlagen, und Land-Garten- oder andre Wirthshäuser zum Beherbergen und Gasthalten miethet, will durch den Raum Gewinn ziehen. Dieser Raum ist daher die Hauptabsicht der Pachtung.

Um das Quantum des Nachlasses am Pachtgelde hier zu bestimmen, muß man den Werth des entbehrten Raums, und den dadurch nicht bezogenen Nutzen ausfindig zu machen suchen. Zu dem Ende bestimmt

man den Werth des ganzen gepachteten Umfangs, und berechnet zu gewissen Prozenten den Pachtschilling darnach. Sobald man nun weiß; wie groß die Summe des Jahres-Pachtgeldes ist, die der ganze Werth des gemietheten Raums dem Verpachter jährlich einträgt, so kann man darnach leicht berechnen; wie viel der entbehrte Raum zu seinem Theil zum ganzen Zinsquantum hätte beytragen müssen. Dieses Quantum ziehet man vom ganzen Jahres-Pachtgelde ab, so hat man den Werth des nicht benutzten Raums, und in demselben die wahre am Pachtgelde zu erlassende Summe.

Die Rechtsfrage: Wenn eigentlich in diesem Fall Remiß gefordert werden könne? zerfällt in zwey Abschnitte:

Sobald nemlich

1) aus dem durch die Einquartierung entbehrten Raum ein wahrer gewisser Schaden entstanden ist, (z. B. Der Pachter hat den Miethsleuten, Gästen, die Wohnung, Herberge u. s. w. um Platz für die Einquartierung zu gewinnen, aufkündigen müssen, oder er hat nicht in den Gebäuden arbeiten und feilhalten lassen können.) Alsdann hat in diesem Fall allerdings ein Remiß Statt, doch nur in Rücksicht des nicht benutzten Raums, worauf das Jahres-Pachtgeld ausgeschlagen war, nicht aber in Rücksicht der in der Wirthschaft, Handlung ꝛc.

des Pachters entbehrten Losung, es müßte denn das Pachtgeld nicht sowohl als Prozent von dem Hauptwerth des gepachteten Umfangs, angeschlagen, sondern vielmehr auf die Größe des Gewinnes berechnet worden seyn, der sich durch Wirthschaft, Handlung ꝛc. aus den gepachteten Gebäuden ziehen läßt.

Ist aber

2) der aus dem entbehrten Raum entstandene Schaden kein wirklicher und ganz gewiß bestimmender Verlust, sondern ein blos entgehender Gewinn (Lucrum cessans). Z. B. Der Pachter muß sich, wegen Einquartierung, nur mehr einschränken, oder er hätte die Gebäude, Zimmer ꝛc. vermiethen können.

Hier wird der entbehrte Raum nicht in der Pachtrechnung aufgeführt, weil Beschränkung der Bequemlichkeit an sich kein wahrer Schaden ist und blos entbehrter Gewinn, gerade wegen seiner Ungewißheit, keinen zuverläßigen Maasstab das Nachlaßquantum an die Hand giebt.

Wir schreiten hinüber zur Lehre von der Repartition der Contributionen und Requisitionen der Pächter und Verpächter. Beyde umschließt, zwar nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach, das engste Band der Verschwisterung, und die Grundsätze von Ausgleichung der Einquartierungs-Kosten zwischen

Pachtern und Verpachtern finden sich hier wieder in ihrer vollen Anwendung.

Die Absicht verschiedener in Krieg verflochtener Staaten gehet dahin; ihre politische Macht, sey es im offenen Kampfe, oder durch Zerrüttung der Staatsfinanzen des Gegners, zu zermalmen. Zu diesem Endzweck führt die Erhebung der Brandsteuern und Lieferungen zur Unterhaltung der Streitheere. Weil jeder, nach seinen Kräften, das Uebel getragen hätte, das aus der Nichtentrichtung der Lieferungen und Brandschatzungen erfolgt wäre, so muß auch jeder, nach seinem Vermögen, zu Abwendung des Uebels durch Bezahlung der Contributionen und Requisitionen beytragen. Keine Kraft im eroberten Staate, sey sie Vermögenskraft oder Körperstärke, kann daher beytragsfrey ausgehen. Wir wollen diese allgemeinen Grundsätze auf Miethleute und Pachter näher anwenden.

Was insbesondere die Rechtsverhältnisse des Guthspachters und Verpachters betrifft, so tritt das Nemliche hier ein, was oben Seite 88 u. ff. über Einquartierungskosten gesagt worden. Wir wollen es, der Deutlichkeit wegen, lieber noch einmal wieder hierherziehen.

I. Entweder wohnt Pachter und Verpachter auf dem Pachtguth zugleich, oder

II. dies ist nicht der Fall.

Zu I. Entweder hat

1) jeder seinen besondern Requisitions= und Contributionsansatz, oder

2) beyde sind zusammen angeschlagen.

Zu 1) Hier trägt jeder seinen Ansatz allein, und keiner leistet dem andern einen Beytrag, weil jeder schon in seiner eigenen Rata mit seinem ganzen Vermögen angeschlagen ist.

Zu 2) Hier concurrirt der Verpachter zum Contributions= und Requisitionsansatz des Pachters mit dem Werth des Guths, dem Pachtschilling und allem übrigen zum contribuirenden oder liefernden Staat gehörenden Vermögen, in sofern es unter der militärischen Obergewalt des Siegers und Eroberers stehet.

In diesen beyden Fällen 1) und 2) leisten Pachter und Verpachter dem Staate einen Vorschuß und liquidiren mit demselben. Doch kann auch der Pachter Remiß fordern, in wie weit er durch seinen Contributions= und Lieferungsantheil an dem Gewinn des Jahres=Pachtgeldes gehindert wird. *)

---

*) Den geleisteten Nachlaß am Pachtgeld, kann der Verpachter mit dem Staate nicht liquidiren; denn dieser

Zu II. Hat der Verpachter

a) da, wo er wohnt, auch Lieferungen und Brandsteuern zu entrichten. Oder

b) er ist dort davon frey.

Zu a) Entweder gehöret

aa) der Wohnort des Verpachters zum nemlichen Staat rc. wozu auch das Pachtguth gehört, oder

bb) er gehöret nicht dazu.

Zu aa) Hier ist der Verpachter mit dem Werth des Guths, dem Pachtschilling und allem übrigen unter der militärischen Obergewalt des Siegers entstehenden, und zu diesem Staat gehörenden Vermögen schon in seinem eigenen Lieferungs- und Brandschatzungsantheil angeschlagen, und kann also zur Rata seines Pachters keineswegs concurriren. Doch ist er zum Remiß verbunden, wenn und in so weit der Pachter durch seine Ratam an der Ausbeute des jährlichen Pachtgeldes gehindert wird.

Zu bb) Hier schlägt ihn dieser Staat, Gemeinde rc. in Zutheilung der Brandsteuer und Lieferung

---

ist kein Vorschuß, und geht nur jura privatorum ex contractu privato inter se an.

nur mit dem Vermögen an, welches er innerhalb der Grenzen dieses Staats besitzt, und nicht mit dem Pachtguth ꝛc. das in einer fremden Mark liegt. Der Verpachter muß daher mit dem Werth des Guths, dem Jahres-Pachtschilling ꝛc. zur Rata des Pachters concurriren, und dieser letztere kann, in Rücksicht seines eigenen Antheils unter mehrmals genannten Umständen, Remiß fordern. Beyde sind Gläubiger des Staats und berechnen sich, ihrer Vorlage wegen, mit demselben.

Zu b) Trägt der Verpachter an seinem Wohnort keine Contributions- und Requisitionslasten, so muß er seinem Pachter, auf mehrmals angegebene Art, zu den Brandsteuern und Lieferungen beytragen.

Die Rechtsverhältnisse des Miethmannes zum Hauseigenthümer, in Betrachtung der angesetzten Contributionen und Requisitionen, sind folgende:

A. Entweder wohnen Hauseigenthümer und Miethsmann in dem mit Contributionen und Requisitionen belegten Staat, Gemeinde ꝛc.; oder

B. in verschiedenen Staaten, Gemeinden ꝛc.

Zu A. Entweder

I. an demselben Ort, oder

II. an verschiedenen Orten.

Zu I. Entweder ist

1) jedem seine Contributions = und Requisitions=rata besonders zugetheilt, oder

2) sie sollen zusammenliefern und contribuiren.

Zu 1) Keiner trägt zum Antheil des andern etwas bey, weil jeder schon mit seinem ganzen Vermögen in seiner eigenen Rata angeschlagen ist.

Zu 2) Hier concurrirt der Hauseigenthümer mit dem Miethsmann mit dem Werth des Hauses, dem Pachtschilling und seinem übrigen zu diesem Staat gehörigen, und unter Feindes=Herrschaft befindlichen Vermögen.

Zu II. Entweder trifft

a) den Ort, wo der Hauseigenthümer wohnt, auch die Brandsteuer, Lieferung rc.; oder

b) dies geschieht nicht.

Zu a) Hier trägt der Hauseigenthümer nichts an der Contributions = und Lieferungs=rata des Miethers, weil er in seinem eigenen Antheil schon mit seinem Vermögen, worunter auch das vermiethete Haus rc. gehöret, angeschlagen ist.

Zu b) Hier concurrirt der Hauseigenthümer mit dem Werth des Hauses, dem Miethzins und allem übrigen dort unter Feindes=Herrschaft stehenden Vermögen.

Zu B. Gesetzt, daß der Hauseigenthümer auch in dem auswärtigen Staat, wo er wohnt, mit Contribution und Requisition belästiget wäre, so muß er doch zum Lieferungs- und Contributionsquantum seines in einem fremden Staat wohnenden Miethmannes, auf mehrmals genannte Weise beytragen. Denn der Staat, wo der Hauseigenthümer wohnt, hat ihn nicht mit seinem in einem auswärtigen Gebieth befindlichen Vermögen, also auch nicht mit dem vermietheten Haus, in seiner eigenen Lieferungs- und Contributions-rata angeschlagen.

Pachter und Guthsherr, Miethsmann und Hauseigenthümer, bleiben in allen diesen Fällen, Gläubiger des Staats, eben so, wie in der Lehre von den Einquartierungen der Pächter und Miethsleute oben vorgetragen worden.

Wenn der den Pächter mit Lieferungen, Contributionen, Einquartirung rc. belegende Staat den Verpachter eines gewissen Amtes oder anderer Ursachen wegen, von allen solchen Beschwerden frey gegeben hat, so entrichtet der Pachter seine Ratam. Was er darüber leistet, kann er nicht, als einen für den Verpachter gethanen Vorschuß, von diesem zurück fordern, sondern muß sich des ganzen Quantum's wegen mit dem Staate, als dem Schuldner, berechnen.

Eine Befreyung, von Kriegsbeschwerden angegebener Art, welche der Verpachter von der militärischen Obergewalt der Freundes- oder Feindesheere erhielt, kann der Regel nach, keinen Bürger vor dem andern prägraviren, und kommt daher bey der künftigen Staats-schulden-Berechnung und Ausgleichung nicht in Betrachtung, es müßte denn der Staat diese Befreyung ausdrüklich, oder durch concludirende Handlungen genehmiget haben, die keiner zweydeutigen Auslegung unterworfen, und auf gehörige Willens- und Handlungsfreyheit, nicht aber auf das Gefühl der politischen Ohnmacht des Widerstandes gegründet sind.

Wenn einer und derselbe Ort zum einquartierenden, oder auch Lieferungen und Contributionen leistenden Staat, oder Gemeinde ꝛc. gehöret, zum Theil aber von einer Demarcations-Linie *) umschlossen ist, so

---

*) Diese Benennung ist nicht neu. Schon die ältere Geschichte kennet sie, obwohl unter ganz anderen Verhältnissen, wie die Annalen der gegenwärtigen Zeit: Als die Spanier sich in America anzusiedeln begannen, so trennte Pabst Alexander VI. die beyden neuen Welten, nemlich America und Asien in zwey Theile. Alles was gegen die Morgenseite der Azorischen oder Habichts Inseln lag, sollte an Portugal fallen; was aber diesen Inseln gegen Abend angrenzte, ward an Spanien überlassen; nun zog man eine Linie über die Weltkugel, welche die Grenzen der

fragt es sich; ob und in wie weit der Hauseigenthümer oder Guthsherr, welcher in dem zur Demarcationslinie gehörigen Ortsantheil wohnet, zu den Lieferungen, Contributionen- und Einquartierungskosten seines Miethsmannes und Pachters beytragen müsse?

Die Demarcationslinie, in der Bedeutung, wie wir sie hier nehmen wollen, ist

I. entweder eine Neutralitäts- oder

II. eine Waffenstillstandslinie. *)

---

wechselseitigen Hoheitsrechte bezeichnen sollte; man nannte Marcationslinie (la ligne de Marcation) Magellans Reise brachte der Linie des Pabstes einen gewaltigen Stoß bey. Die Marianischen, Philippinischen und Moluccischen Inseln lagen den Entdeckungen der Portugiesen gegen Morgen. Dies machte die Zeichnung einer anderen Linie nöthig, welche man mit dem Namen Demarcationslinie (la ligne de Démarcation) belegte.

*) Eine Neutralitäts- und Waffenstillstandslinie sind wesentlich von einander verschieden. Erstere setzt jederzeit einen neutralen Staat voraus. Letztere hingegen kann auch in einem Kriegführenden Land, in der Absicht Statt finden, den weitern Eroberungen des Ueberwinders durch einen öffentlichen Vertrag Grenzen zu setzen, und sie nur auf den bereits in Besitz genommenen Staatsumkreis zu beschränken.

Zu I. Entweder hat

a) der Hauseigenthümer, Guthsherr, in dem Demarcationsdistrikt, wo er wohnt, auch Einquartierungskosten, Lieferungen ꝛc. zu bestreiten. Z. B. Es ist eine bewaffnete Neutralität deren Linie mit dem Demarcationsheer besetzt ist. Oder

b) er trägt dort keine Lieferungs- Einquartierungslast ꝛc., weil es z. B. keine bewaffnete Neutralität ist

Zu a) Hier ist derselbe in seiner eigenen Lieferung und Einquartierung schon mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit dem vermietheten Haus, Pachtguth, dem Miethzins und Pachtschilling ꝛc. angeschlagen, und kann daher dem Miethsmann oder Pachter gar keinen Beytrag leisten. Beyde bleiben indessen Staatsgläubiger.

Zu b) Hier muß er zu den Kriegslasten des Miethers oder Guthspachters mit dem Werth des vermietheten Hauses, des Pachtguths, mit dem Hauszins, dem Pachtschilling ꝛc. concurriren. Denn nur dasjenige Vermögen, welches einen Theil der in Feindesgewalt sich befindenden Staats-Gesamtkräfte bildet, kann unter diese Lasten gezogen werden, weil der Feind von dem, was er noch nicht erobert hat, jure belli, victoriae aut

occu-

occupationis nichts fordern und erzwingen kann. Neutrales Vermögen gehöret nicht dazu, daher leistet der Verpachter oder Hauseigenthümer mit seinem unter dem Schutz der Neutralitätslinie befindlichen Eigenthum keinen Beytrag.

Zu II. Entweder hat

1) der Verpachter auf der Seite der Waffenstillstandslinie, wo er wohnt, auch Einquartierungs- und Lieferungskosten für die dort stehende Armee zu tragen; oder

2) er ist dort dieser Kriegsbeschwerden überhoben, weil z. B. diese Seite von Truppen entblößt ist.

Zu 1) Hier ist er mit seinem ganzen Vermögen, also auch mit dem vermietheten Haus, Pachtguth rc. das innerhalb der von den feindlichen Heeren besetzten Waffenstillstandslinie liegt, schon in seinem eigenen Lieferungsantheil und Einquartierung angeschlagen, und leistet daher dem Miethsmann oder Pachter keinen Beytrag.

Zu 2) Hier muß er zu der dem Miether oder Pachter angesetzten Lieferung oder zugeschriebenen Einquartierung, auf mehrmals angegebene Weise, seinen Beytrag doch nur mit demjenigen Vermögen leisten, welches er in dem vom requirirenden

oder Einquartierung fordernden Heere occupirten Staatsbezirk liegen hat. Sein übriges Vermögen aber, welches sich in dem von Truppen entblößten Gebieths-Kreiß auf der anderen Seite der Waffenstillstandslinie befindet, ist durchaus von jedem Beytrag befreyet.

Gleiche Grundsätze treten ein, wenn eben derselbe von einer Neutralitäts- oder Waffenstillstandslinie durchschnittene Ort sich unter verschiedene Staaten theilen sollte.

Daß in allen vorstehenden Fällen der Pachter oder Miethsmann, in Rücksicht seiner Contributions- Requisitions-rata und Einquartierungskosten Remiß vom Verpachter fordern, beyde aber als Staatsgläubiger in der allgemeinen Liquidation sich melden können, ist keine weitere Frage mehr.

Nach welchem Werth werden die Contributionen und Requisitionen zwischen dem Pachter und Verpachter berechnet?

I. Was als Vorschuß für den Verpachter vom Pachter geleistet worden, wird, wenn es
   a) baares Geld ist, in der nemlichen Summe und demselben Münzfuß vergüthet, worinn der Vorschuß geschah. Sind es

b) Früchte, Heu, Stroh ꝛc., so werden diese in ihrem Marktpreise, oder nach einem anderen gemeinen Werth zur Zeit der Lieferung angesetzt. Es ist hier einerley; ob sie der Pachter von dem Vorrath der vorigen Jahre, oder der letzteren Erndte nahm.

II. Was von den geleisteten Brandsteuern und Lieferungen ꝛc. als entbehrte Guthsnutzung betrachtet und zum Nachlaß am Pachtgelde dem Verpachter angerechnet wird, muß, wenn es

α) baares Contributionsgeld ist, in demselben Münzfuß vergüthet werden, nach welchem der Pachter den Jahres-Pachtschilling entrichtet.

β) Sind es Früchte und zwar

αα) unentbehrliches Korn, Gerste, Waizen, Hafer, Heu, Stroh ꝛc., so werden sie in dem Ankaufspreise liquidirt.

Sollten es hingegen

ββ) entbehrliche und zum Verkauf bestimmte Vorräthe seyn, so setzt sie der Pachter nach dem Marktpreis zur Zeit der Pachterrichtung an.

Die Lieferungen, Brandsteuern ꝛc. werden bewiesen

1) durch Lieferungsscheine, Bons und Quittungen. Doch muß das im Lieferungsschein oder der Quittung angegebene Quantum von dem wirklich gelieferten oder bezahlten genau unterschieden werden, weil man, ohne diese Trennung, zahllose Betrügereyen in Schutz nehmen würde.

2) Durch Zeugen und Eidesleistungen.

Wenn der Pachter mit Deportation vom Eroberer belegt ward, weil er der alten Regierung vielleicht nicht öffentlich abschwören wollte, so kommt es hierbey darauf an; ob dadurch der gehörige Anbau und Benutzung der Pachtung ganz liegen geblieben, oder ob das Guth auch noch nach der Verweisung des Pachters etwa durch einen zurückgelassenen Schafner verwaltet, und gehörig benutzt worden. In soweit dies nun geschehen, oder nicht geschehen ist, kann auch Pachtnachlaß gefordert werden, oder nicht. *)

---

*) Wie wenn der Pachter, eines Verbrechens wegen, von seiner ordentlichen Obrigkeit mit ewiger Landesverweisung, oder dem griechischen Ostracismus bestraft ward?

Alsdann verliehrt er, in Ansehung desjenigen Gebieths, aus welchem er verwiesen worden, entweder auf immer, oder nur auf die Zeit des Exils, alle Jura civitatis und andere aus letzten Willensverordnungen,

In Ansehung der Auswanderung der Pächter findet folgender Unterschied Statt:

I. Die Auswanderung ist erlaubt. Diese Erlaubniß ertheilet die schon oben angeführte L. 13. §. 7. Loc. Cond. In diesem Fall darf der Pachter aus gerechter Furcht der feindlichen Annäherung emigriren, wenn er es nur dem Guthseigenthümer bey Zeiten anzeigt. *) Es folgt also hieraus, daß er, in wiefern das Guth durch die Emigration nicht gehörig benutzt worden, Nachlaß am Pachtgelde zu verlangen, der Verpächter ihn aber nicht mit der Einrede abzuweisen berechtiget ist, daß er auf dem Guth hätte bleiben und es benutzen sollen, weil dem Pachter die Pflicht des Ausdauerns nicht gesetzlich auferlegt war.

Hat der Pachter, anstatt sich der Erlaubniß der Emigration zu bedienen, in der Verwaltung des Guths, nach wie vor, ausgeharret, so setzt er den entbehrten Pachtgenuß zum Nachlaß an. Ja selbst sein

---

Verträgen ꝛc. erworbene Rechte, mithin hört der Pachtcontrakt dadurch ipse jure auf.

*) Wie wenn er den Guthsherrn von seinem Wanderungsentschluß nicht mehr benachrichtigen konnte? „Sed si denunciare non potuit et migravit, non „puto eum teneri“ sagt das angeführte Gesetz.

verlohrnes Eigenthum, welches er zur ordentlichen Benutzung des Guths in der Oekonomie nothwendig zurückbehalten mußte, kann er nach dem Verhältniß, wie oben bey der Frage vom Schif und Geschirr gesagt worden, seinen Verpachter in Rechnung bringen.

Das entbehrliche Eigenthum kommt nicht in diesen Anschlag. Dies konnte der Pachter flüchten. Unterließ er es, so fällt der Schaden nur ihm und nicht dem Verpachter zur Last, weil ihn dieser letztere zur Rettung seines Eigenthums nicht zwingen konnte.

II. Ist die Auswanderung vom Staat, oder vom herannahenden Kriegsheer verboten, (z. B. Es gehen Proclamationen voran, worin Sicherheit der Personen und des Vermögens zugesagt, und die zurückgelassenen Sachen der Auswanderer mit Plünderung und Zernichtung bedrohet werden,) so muß der Pachter, so lang ihn die Geschichte der Zeit noch nicht mit Zuverläßigkeit des Gegentheils überzeugt hat, dieser öffentlichen Völkerverheisung Glaubwürdigkeit beylegen und ruhig in der Pachtung bleiben. Leidet er demohngeachtet nachher Schaden, so ist es ausser Zweifel; daß, wenn sich dieser am Guthsgenuß eräugnet, desfalls ein verhältnißmäßiger Nachlaß am Pachtschilling gefordert, und wenn er zur Pachtung

unentbehrliche Vermögensstücke des Pachters selbst betrifft, dem Verpachter in so weit angerechnet werden könne, als sein Interesse durch jene Eigenthumsstücke befördert wird.

Ward der Pachter als Geisel ausgehoben und weggeführt, so geschah dies

I. entweder für den Staat, oder

II. aus andern Ursachen.

Zu I. Hier hängt es von der Wahl des Pachter ab, ob er sich, seines bey dieser Gelegenheit erlittenen Verlusts wegen, in der allgemeinen Staats-Liquidation melden, oder an den Verpachter halten will.

Erlitt der Pachter gleichwohl diesen Verlust, während seiner in Staatsangelegenheiten erfolgten Abwesenheit, so höret der in der Pachtökonomie desfalls erlittene Verlust nicht auf, ein wahrer Kriegsschaden zu seyn. Die Verbindlichkeit des Staats und des Verpachters zur Entschädigung des Pachters sind ganz von einander abgesonderte Pflichten, wovon keine eine Rechtsfolge der andern ist. Der Elementarstoff der einen hat mit dem Urprinzip der andern keine Verwandtschaft, denn erstere entstehet aus dem öffentlichen Staatsvertrag und aus der Grundregel des Rhodischen Gesetzes: Omnium contributione resarcien-

dum, quod pro omnibus datum est, letztere aber haben die Gesetze zur Folge eines Privatcontrakts gemacht.

Weder der Staat noch der Verpachter können daher von einem Beneficio ordinis oder divisionis gegen den Pachter Gebrauch machen. Doch bleibt der Staat dem Pachter für den ganzen, ohne Selbstverschulden erlittenen Schaden, verantwortlich, der Verpachter hingegen stehet nur für den entbehrten Pachtgenuß und für die etwa verlohrnen Eigenthumsstücke des Pachters, in sofern sie in das Interesse des Verpachters mit einwürken halfen.

In welchem Verhältniß der Pachter von dem Staate Vergüthung erlangt hat, kann er am Verpachter nichts suchen, und so im umgekehrten Fall.

Zu II. Entweder

1) aus Verschulden, oder
2) aus andern Bestimmungsgründen.

Zu 1) entweder

a) aus Verschulden des Pachters, oder
b) aus Verschulden des Verpachters.

Zu a) Hier versteht es sich schon von selbst, daß er sich keiner Vergüthung zu getrösten hat.

Zu b) Hier muß der Verpachter **alles** ohne Ausnahme sowohl den gewissen Schaden, als auch den entgangenen Gewinn dem Pachter ersetzen.

Zu 2) Entweder ist

α) die Ursache der Geisel-Entführung dem Pachter und Verpachter gemeinschaftlich, oder

β) dies ist nicht der Fall.

Zu α) Hier muß der Verpachter mit dem Werth des Guths, als dem Capital, und dem Pachtschilling, als den davon abfallenden Zinsen, zur Entschädigung des Pachters beytragen.

Zu β) Betraf die Entführung

αα) eine dem Pachter ausschließlich eigene Verbindlichkeit, so ersetzt ihm der Verpachter desfalls nichts, weil er dem Pachter zur Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeit behülflich zu seyn, nicht schuldig ist.

Betraf diese Wegführung aber

ββ) eine dem Verpachter privativ angehörige Pflicht, so muß er seinem Pachter die **vollkommenste** Entschädigung angedeihen lassen.

Ich bemerke noch, daß, wenn der Pachter durch ein eigenes Gewerbe ausserordentlichen Gewinn macht,

der Verpachter nicht verlangen kann, daß er diesen Professionsvortheil mit dem Kriegsverlust in seinem Pacht- und Landwirthschaftswesen compensire. Denn

1) hätte er diesen Gewinn als Handwerksmann vielleicht doch einerndten können, ohne absolut Pachter seyn zu müssen.

2) Ist das Pachtgeld nur auf die gewöhnlichen Nutzungen des Pachtguths, nicht aber auf zufällige Vortheile und Handwerksgewinn des Pachters berechnet. Bey Compensationen und Peräquationen kann nur der Gewinn und Verlust an einer und derselben Sache gegen einander in Aufrechnung kommen. Sollte hier der Pachter den Schaden am Guthsgenuß durch den Gewinn seines Handwerks compensiren, womit sollte er alsdann den Schaden ausgleichen, welchen er selbst am Handwerk leidet? Eine jede Nahrungsquelle muß also nothwendig ihren eigenen Gewinn gegen ihren eigenen Schaden compensiren und darf, zum Behuf dieser Ausgleichung, in keinen andern Nahrungs- und Erwerbszweig eingreifen, sonst müßte der zu Grunde gehen, mit dem man immerzu compensiret, ohne dasjenige, was durch diese Compensation auf einen andern beschädigten Nahrungszweig an baarem Gewinn übertragen

wird, durch neuen Gewinn in der Handthierung wieder ersetzen zu können.

Die verlohrnen baaren Geldvorräthe des Pachters werden nicht in Rechnung gebracht, denn der Verpachter steht nur für einen, dem Pachtschilling gleichstehenden zukünftigen Guthsgewinn, nicht aber für bereits gezogene Pachtnutzungen.

Eben so verhält es sich mit den Geldvorräthen, die der Pachter mit auf das Guth brachte und andern Eigenthumsstücken, die keinen Nutzen für den Verpachter haben.

Afterverpachter bringen dasjenige ihrem Hauptverpachter in Rechnung, was sie ihren Afterpächtern an ihrem Pachtgelde erlassen mußten, denn blos in den Pachtschillingen der Unterpächter bestehet der eigentliche Guthsgenuß des Afterverpachters.

Wer ein Guth gegen eine gewisse jährlich zu entrichtende Fruchtquote z. B. gegen 1/2 1/3 u. s. w. pachtet (*colonus partiarius*) kann, schon der Natur der Sache nach, keinen Remiß fordern *)

Der Erbpachter hat gleiche Gerechtsame wie der Temporalpachter, wenn es auf Vergüthung der erlit-

*) L. 25. §. 6. L. C.

tenen Kriegsschäden ankommt. Doch wird dazu erfordert, daß derselbe einen den Guths-Nutzungen angemessenen Pachtschilling entrichtet. Erlegt er nur einen jährlichen auf den Pachtgenuß gar nicht berechneten Canon, so fällt der Anspruch auf Nachlaß ohnehin weg.

Es ist als Regel anzunehmen: deß da, wo kein eigentliches den Jahres-Nutzungen angemessenes Pachtgeld entrichtet wird, auch kein Remiß gefordert werden könne. Dahin gehören Lehen, wovon Servitia vel militaria vel non militaria zu leisten sind. Wenn der Vasall vielleicht wegen Kriegsschäden die Dienste nicht leisten kann, so berechtigt ihn dies keineswegs, einen vollkommenen Erlaß zu begehren, der Lehnsherr kann sie nachfordern, sobald es dem Vasall, sie zu bestreiten, möglich ist. Andern Kriegslasten, z. B. Einquartirung, Lieferungen und Contributionen, werden vom Lehnsherr und Vasallen, Erbpachter und Guthseigenthümer, nach oben mehrmals genannten Bestimmungen, billig getragen.

Niegemessen sind die Uebel in allen ihren Theilen, die der Krieg über Länder und Völker verbreitet, zahllos also auch die Fragen, welche zu rechtlichen und ökonomischen Betrachtungen zwischen Pachter und Verpachtern veranlassen können. Uns genüge es dennoch, wenigstens die wichtigsten und gewöhnlichsten Fälle hier abgehandelt zu haben.

Kleinigkeiten wird der Pachter im Schoose der Sicherheit *) und der Ruhe gern verschmerzen, die ihm der wiederkehrende Friede im jugendlichen Mayenschimmer gewähret. Er vergesse nicht; daß eben jene Hand der Schickung, welche die Flammengeisel des Kriegs über sein Haupt empor schwang, auch den holden Oelzweig bricht, und ihm, in der Folge der Zeit, alle erlittene Widerwärtigkeiten und Bedrängnisse durch der Freuden viele versüsset.

*) Habet praeteriti doloris secura recordatio delectationem sagt Cicero zum Lucceius. S. seine Epist. L. V. epist. 12. p. 200 edit. Norimb. 1760.

tenen Kriegsschäden ankommt. Doch wird dazu erfordert, daß derselbe einen den Guths=Nutzungen angemessenen Pachtschilling entrichtet. Erlegt er nur einen jährlichen auf den Pachtgenuß gar nicht berechneten Canon, so fällt der Anspruch auf Nachlaß ohnehin weg.

Es ist als Regel anzunehmen: deß da, wo kein eigentliches den Jahres-Nutzungen angemessenes Pachtgeld entrichtet wird, auch kein Remiß gefordert werden könne. Dahin gehören Lehen, wovon Servitia vel militaria vel non militaria zu leisten sind. Wenn der Vasall vielleicht wegen Kriegsschäden die Dienste nicht leisten kann, so berechtigt ihn dies keinesweges, einen vollkommenen Erlaß zu begehren, der Lehnsherr kann sie nachfordern, sobald es dem Vasall, sie zu bestreiten, möglich ist. Andern Kriegslasten, z. B. Einquartirung, Lieferungen und Contributionen, werden vom Lehnsherr und Vasallen, Erbpachter und Guthseigenthümer, nach oben mehrmals genannten Bestimmungen, billig getragen.

Niegemessen sind die Uebel in allen ihren Theilen, die der Krieg über Länder und Völker verbreitet, zahllos also auch die Fragen, welche zu rechtlichen und ökonomischen Betrachtungen zwischen Pachter und Verpachtern veranlassen können. Uns genüge es dennoch, wenigstens die wichtigsten und gewöhnlichsten Fälle hier abgehandelt zu haben.